



# Domowina

ZWĚZK ŁUŽYSKICH SERBOW  
ZWIAZK ŁUŽISKICH SERBOW  
BUND LAUSITZER SORBEN

# 23. głowna zgromažina hłowna zhromadźizna Hauptversammlung

Samstag, 05. April 2025 - Budyšin | Bautzen

## MAPPE FÜR GÄSTE UND MEDIEN

## **o. Inhalt**

	Seite
1. Ablauf- und Zeitplan der 23. (Wahl-) Hauptversammlung der Domowina	2
2. Geschäftsordnung	4
3. <b>Bestimmungen zur Wahl des Bundesvorstandes</b>	
3.1. Anzahl der Mandate der Regionalverbände und Mitgliedsvereine der Domowina für die Wahl des Bundesvorstandes	6
3.2. Beschlussvorlage Nr. 1	7
4. <b>Tätigkeit der Legislative der Domowina</b>	
4.1. Tätigkeit des Domowina-Vorsitzenden	8
4.2. Tätigkeit des Domowina-Bundesvorstandes und seines Präsidiums	9
5. Finanzbericht für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	11
6. <b>Beschlussvorlagen</b>	
6.1. Satzung der Domowina	
6.1.1. Satzungsänderung	16
6.1.2. Beschlussvorlage Nr. 2	40
7.2. <b>Wahlordnung</b>	
7.2.1. Entwurf der Wahlordnung	43
7.2.2. Beschlussvorlage Nr. 3	47
8.3. <b>Programm</b>	
8.3.1. Entwurf des Programmes der Domowina	48
8.3.2. Beschlussvorlage Nr. 4	52
9.4. <b>Arbeitsrichtlinien</b>	
9.4.1. Arbeitsrichtlinien für den Zeitraum 2025 – 2027	53
9.4.2. Beschlussvorlage Nr. 5	60
10. <b>Anhang</b>	
10.1. Mitgliedsvereine der Domowina	61
10.2. Rechtsvorschriften - QR-code	66
11. Impressum	67

# 1. Ablauf- und Zeitplan der 23. (Wahl-) Hauptversammlung der Domowina

08.30 - 09.00 Uhr		<b>Registrierung der Delegierten und Ankunft der Gäste Begrüßung durch das Ballett des Sorbischen National-Ensembles Budyšin/Bautzen</b>
09.00 - 09.45 Uhr	<b>I.</b>	<b>Konstituierung der Hauptversammlung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Begrüßung und einleitende Worte des Vorsitzenden</li><li>- Feststellung der Beschlussfähigkeit</li><li>- Verabschiedung des Ablauf- und Zeitplanes</li><li>- Verabschiedung der Geschäftsordnung</li><li>- Konstituierung des Arbeitspräsidiums</li><li>- Wahl der Redaktionskommission</li><li>- Wahl der Wahlkommission</li></ul>
	<b>II.</b>	<b>Grußworte</b>
09.45 – 11.00 Uhr	<b>III.</b>	<b>Interaktiver Tätigkeitsbericht der Domowina 2023 – 2024</b>
11.00 - 11.45 Uhr	<b>IV.</b>	<b>Anfragen zu den Berichten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bericht des Bundesvorstandes über die Umsetzung der Aufgaben aus den Arbeitsrichtlinien der Domowina im Zeitraum 2023 – 2024</li><li>- Finanzbericht</li><li>- Bericht des Revisionsausschusses</li><li>- Bericht des Schlichtungsausschusses</li></ul>
	<b>V.</b>	<b>Verabschiedung bzw. Kenntnisnahme der Berichte</b>
	<b>VI.</b>	<b>Entlastung des Bundesvorstandes der Wahlperiode 2021 – 2024</b>
11.45 – 12.45 Uhr	<b>VII.</b>	<b>Vorstellung der Satzungsänderung der Domowina und Verabschiedung</b>
	<b>VIII.</b>	<b>Vorstellung der Wahlordnung der Domowina und Verabschiedung; Anzahl der Mandate der Regionalverbände und Mitgliedsvereine / Verbände der Domowina für die Wahl des Bundesvorstandes</b>
	<b>IX.</b>	<b>Wahl der/des Vorsitzenden der Domowina für die Wahlperiode 2025 – 2029</b>
12.45 – 13.30 Uhr		Pause
13.30 - 15.30 Uhr	<b>X.</b>	<b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses und kurze Ansprache der/des neuen Vorsitzenden</b>
	<b>XI.</b>	<b>Wahl der Stellvertreter</b>
	<b>XII.</b>	<b>Vorstellung und Verabschiedung des neuen Programms der Domowina</b>

- XIII. Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes**
- XIV. Vorstellung und Verabschiedung der Arbeitsrichtlinien der Domowina 2025 – 2027**
- XV. Vorstellung weiterer eingereicherter Beschlussvorschläge**
- XVI. Wahl der Mitglieder des Revisions- und Schlichtungsausschusses**
- XVII. Diskussion und Austausch**

Die einzelnen Wahlergebnisse werden nach der Auszählung in den Ablaufplan einfließen.

15.30 - 15.45 Uhr

Pause

15.45 – 16.15 Uhr

**XIII. Bericht der Redaktionskommission**

**XIV. Abstimmungen zu den Beschlussvorschlägen**

16.15 Uhr

**XX. Schlussworte der/des Domowina-Vorsitzenden und Abschluss**

## 2. Geschäftsordnung der 23. (Wahl-) Hauptversammlung der Domowina

1. Die 23. (Wahl-) Hauptversammlung wird auf der Grundlage des Artikels 7 der Satzung der Domowina durchgeführt. Sie bilanziert die Umsetzung der Arbeitsrichtlinien der Domowina im Zeitraum 2023 – 2025 und beendet die Wahlperiode 2021 – 2025. Zugleich eröffnet sie mit Neuwahlen die Wahlperiode 2025 – 2029 für die gewählten Organe der Domowina.

Die Hauptversammlung soll das neue Programm der Domowina sowie die Arbeitsrichtlinien für den Zeitraum 2025 – 2027 und die Änderung einzelner Punkte der Satzung der Domowina verabschieden. Über die Dokumente wird vor der Hauptversammlung diskutiert. Dabei hat jedes Mitglied der Domowina die Möglichkeit, Vorschläge und Hinweise einzureichen. Im Ergebnis der Diskussion entstehen endgültige Entwürfe, welche die Hauptversammlung auf Empfehlung des Bundesvorstandes verabschieden soll.

Auf der Hauptversammlung selbst sind nachträgliche inhaltliche Vorschläge nicht mehr möglich, nur redaktionelle Änderungen.

2. Das Arbeitspräsidium der Hauptversammlung besteht aus dem Präsidium des Bundesvorstandes und der Geschäftsführung der Domowina. Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende.
3. Die Hauptversammlung moderieren Marko Hančík, Marlis Młynkowa, Judit Šotčina, dr. Hartmut Leipner und Marcus Koňcař.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nominierten Delegierten anwesend ist.
5. Stimmrecht haben Mitglieder des Bundesvorstandes sowie weitere Delegierte aus den Mitgliedsverbänden und überregionalen Vereinen/Verbänden entsprechend einem besonderen Schlüssel (siehe Beschluss des Bundesvorstandes vom 27.09.2024).
6. Die Angestellten der Geschäftsstelle der Domowina bilden unter Leitung der Hauptgeschäftsführerin das Organisationsbüro der 23. Hauptversammlung. Sie registrieren die Anwesenheit und sind für den organisatorischen Ablauf der Versammlung verantwortlich.
7. Der Bundesvorstand empfiehlt der Hauptversammlung auf Grundlage der Vorschläge der Regionalverbände und Vereine die Zusammensetzung der Redaktionskommission. Die Delegierten haben das Recht, weitere Kandidaten vorzuschlagen. Über die Zusammensetzung der Kommission wird in öffentlicher Abstimmung entschieden.
8. Anmeldungen für die Diskussion sind schriftlich an das Arbeitspräsidium zu übermitteln. An der Diskussion dürfen sich Delegierte und geladene Gäste sowie Angestellte der Domowina beteiligen. Über weitere Wortmeldungen entscheidet das Arbeitspräsidium. Der Moderator/die Moderatorin der Versammlung ordnet diese und kündigt die Reihenfolge der Redner an.
9. Die Diskussionsbeiträge sollten sich auf 3 Minuten Redezeit beschränken.
10. Das Wort zur Geschäftsordnung, welches jeder Delegierte durch das Heben beider Hände verlangen kann, wird jedem Delegierten außerhalb der bestimmten Reihenfolge der

Diskussionsredner erteilt. Wenn eine Forderung oder ein Vorschlag zur Abstimmung geäußert wird, darf ein weiterer Delegierter für den Antrag sprechen und ein Delegierter dagegen. Danach wird abgestimmt.

11. Vorschläge für die Beschlussfassung auf der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitgliedschaft konnten bis zum 31.01.2025 eingereicht werden.  
Vorschläge für Eilanträge sind spätestens zu Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Arbeitspräsidium abzugeben. Das Arbeitspräsidium empfiehlt den Delegierten die Art und Weise der Behandlung solcher Eilanträge. Darüber wird öffentlich abgestimmt. Vorschläge, die sich auf den Haushaltsplan der Domowina auswirken, können ohne Vorprüfung seitens der Finanzabteilung der Domowina nicht beschlossen werden. Die Hauptversammlung kann dem Bundesvorstand die Vollmacht erteilen, solche Fälle in Abstimmung mit der Geschäftsstelle nach der Hauptversammlung zu regeln.
12. Die Redaktionskommission fasst in ihrem Bericht alle Hinweise und Vorschläge aus der Diskussion zusammen und unterbreitet den Delegierten Vorschläge für die Beschlussfassung. Die Vorschläge trägt die/der Vorsitzende der Redaktionskommission vor. Die Hauptversammlung stimmt über die Vorschläge einzeln ab.
13. Ein Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten für den Vorschlag gestimmt hat, soweit es in der Satzung nicht anders festgelegt ist. Bei gleicher Anzahl der Stimmen für oder gegen den Vorschlag ist der Vorschlag abgelehnt.
14. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung. Über die Ergebnisse wird ein Wahlprotokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden der Wahlkommission unterschrieben wird.
15. Über die 23. Hauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollanten/in unterschrieben wird. Der Versammlungsverlauf wird wörtlich aufgenommen und bleibt mindestens vier Wochen nach der nächsten Hauptversammlung zugänglich.

### 3. Bestimmungen zur Wahl des Bundesvorstandes

#### 3.1. Anzahl der Mandate der Regionalverbände und Mitgliedsvereine der Domowina für die Wahl des Bundesvorstandes 2025 - 2029

Beschlussempfehlung des Bundesvorstandes vom 24.01.2025

Regionalverband/Verein	Anzahl der Mitglieder zum 30.11. 2024			pro 600 Mitglieder 1 weiteres Mandat		Anzahl der Mandate gesamt
Župa Dolna Łužyca z.t.	2.683	1	+	4	=	5
Župa "Michał Hórnik" Kamjenc	1.499	1	+	2	=	3
Župa "Jan Arnošt Smoler" Budyšin	438	1	+	0	=	1
Župa "Handrij Zejler" Wojerecy	591	1	+	0	=	1
Župa "Jakub Lorenc-Zalěski" z.t. Zhorjelc	480	1	+	0	=	1
Zwjazk serbskich spěwarskich towarstwow z.t.	350	1	+	0	=	1
Zwjazk serbskich studowacych (župa "Jan Skala")	137	1	+	0	=	1
Zwjazk serbskich wumětcow z.t.	76	1	+	0	=	1
Serbske šulske towarstwo z.t.	291	1	+	0	=	1
Maćica Serbska z.t.	104	1	+	0	=	1
Towarstwo Cyrila a Metoda z.t.	610	1	+	1	=	2
Serbski Sokół z.t.	125	1	+	0	=	1
Zwjazk za serbski kulturny turizm z.t.	40	1	+	0	=	1
Serbske młodžinske towarstwo Pawk z.t.	39	1	+	0	=	1
Spěchowanski kruh za serbsku ludowu kulturu z.t.	35	1	+	0	=	1
Zwjazk serbskich rjemjeslnikow a předewzačelow z.t.	68	1	+	0	=	1
SKI Berlin z.t.	18	1	+	0	=	1
Towaršnosć za spěchowanje SLA z.t.	25	1	+	0	=	1
<b>gesamt</b>	<b>7.609</b>	<b>18</b>	<b>+</b>	<b>7</b>	<b>=</b>	<b>25</b>
<b>Vorsitzender und zwei stellvertr. Vorsitzende</b>			<b>+</b>	<b>3</b>	<b>=</b>	<b>28</b>

### 3.2. Vorlage Nr. 1 – Beschlussvorschlag Anzahl der Mandate



#### **Beschlussvorlage Nr. 1** für die 23. Hauptversammlung der Domowina am 05.04.2025 in Budyšin/Bautzen

---

Antragsteller der Beschlussvorlage: **Bundeschvorstand der Domowina**

Autorin der Beschlussvorlage: M. Di Sarnowa, Referentin

Betrifft (Beratungsgegenstand): **Anzahl der Mandate der Regionalverbände und Mitgliedsvereine für die Wahl zum Bundesvorstand**

Die Reihenfolge der Behandlung bzw. Abstimmung:

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ergebnis</b>
Bundeschvorstand auf Vorschlag seines Präsidiums	24.01.2025	Empfehlung der Verabschiedung zur 23. Hauptversammlung

#### **Beschlussvorschlag:**

**Jeder Mitgliedsverein der Domowina hat unabhängig von der Mitgliederzahl Anspruch auf ein Mandat im Bundesvorstand.**

**Pro 600 Mitglieder obliegt dem Regionalverband/Verein ein weiteres Mandat (siehe beiliegende Liste).**

Ergebnis der Abstimmung:

für den Vorschlag:

gegen den Vorschlag:

enthalten:

## 4. Tätigkeit der Legislative der Domowina

### 4.1. Tätigkeit des Domowina-Vorsitzenden (März 2023 – Dezember 2024)

Von 01.04.2013 bis heute übt der Domowina-Vorsitzende Dawid Statnik seine Funktion auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit dem Dachverband aus. Das ermöglicht ihm, die volle Wochenarbeitszeit für die Erfüllung seiner Aufgaben zu nutzen. Dies kommt insbesondere auch seinem politischen Wirken in der Öffentlichkeit zugute, was die folgende Statistik dokumentiert.

Im Zeitraum zwischen der 22. und 23. Hauptversammlung hatte er neben seiner Tätigkeit an der Spitze des Bundesvorstandes und seinem Präsidium 587 weitere Termine.

Termine:

32	mit Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen/Verbänden
14	mit den Ausschüssen des Bundesvorstandes
120	mit der Geschäftsstelle der Domowina und des Sprachzentrums WITAJ
28	mit sorbischen Gremien
29	mit sorbischen Institutionen und Einrichtungen
26	in Angelegenheiten der sorbischen Bildung
27	mit Vertretern des Bundes (Landtag, Regierung, Bundestag)
20	mit Minderheitenrat und Minderheitensekretariat Deutschlands
5	mit der FUEN
56	mit Vertretern des Sächsischen Landtages, der Sächsischen Staatsregierung, des Landtags Brandenburgs und der Landesregierung Brandenburgs
23	mit Vertretern der Regional-, Kreis- und Kommunalen Ebene
28	mit Medienvertretern
15	Begrüßung und Begleitung von Delegationen
54	Gedenk-, Jubiläums-, Eröffnungs-, Abschieds- und öffentliche Festveranstaltungen
14	als Mitglied des Rates für sorbische Angelegenheiten Sachsens
22	als Vertreter der Sorben in der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
9	als Aufsichtsratsmitglied der KRABAT-Mühle Schwarzkollm gGmbH
2	in Sachen Strukturwandel auf verschiedenen Ebenen
13	Fortbildungen
50	mit weiteren Vertretern aus Gesellschaft und Politik

## 4.2. Tätigkeit des Domowina-Bundesvorstandes und seines Präsidiums zwischen der 22. und 23. Domowina-Hauptversammlung

### Bundesvorstand

#### Bundesvorstandssitzungen

Nach der 22. Hauptversammlung am 22.04.2023 in Chóšebuz/Cottbus hat sich der Bundesvorstand regelmäßig zu Sitzungen getroffen. Diese fanden i.d.R. am Freitagabend statt.

11. (ordentliche) Sitzung am 12.05.2023 in Budyšin/Bautzen
12. (ordentliche) Sitzung am 12.07.2023 in Wojerecy/Hoyerswerda
13. (ordentliche) Sitzung am 22.09.2023 in Trjebin/Trebendorf
14. (ordentliche) Sitzung am 17.11.2023 in Wojerecy/Hoyerswerda
15. (ordentliche) Sitzung am 02.02.2024 in Budyšin/Bautzen
16. (ordentliche) Sitzung am 12.04.2024 in Chóšebuz/Cottbus
17. (ordentliche) Sitzung am 07.06.2024 in Budyšin/Bautzen
18. (ordentliche) Sitzung am 27.09.2024 in Slepó/Schleife
19. (außerordentliche) Sitzung am 07.11.2024 in Budyšin/Bautzen
20. (ordentliche) Sitzung am 29.11.2024 in Kulow/Wittichenau
21. (ordentliche) Sitzung am 24.01.2025 in Chóšebuz/Cottbus
22. (ordentliche) Sitzung am 14.03.2025 in Chrósćicy/Crostwitz

Die Sitzungen waren öffentlich und sind einen Monat lang auf dem YouTube-Kanal der Domowina zugänglich.

Alle Unterlagen des öffentlichen Teils sind vor der entsprechenden Sitzung auf der Webseite der Domowina verfügbar. Protokolle und Beschlüsse sind ebenfalls online.

Bis zum 14.03.2025 hat der Bundesvorstand insgesamt 51 Vorlagen (ZP 70/2023 bis ZP 121/2025) behandelt.



Der QR-Code verweist auf die Beschlüsse des Bundesvorstandes in sorbischer Sprache auf der Internetseite der Domowina [www.domowina.de/domowina/bundesvorstand/beschluesse-ab-2017](http://www.domowina.de/domowina/bundesvorstand/beschluesse-ab-2017)

# Präsidium des Bundesvorstandes

## Präsidiumssitzungen

Das Präsidium des Domowina-Bundesvorstands hat sich nach der 22. Hauptversammlung bis März 2025 insgesamt 22 Mal getroffen. Es waren nichtöffentliche Sitzungen, die größtenteils in hybrider Form stattfanden. Die Geschäftsstelle der Domowina war für eine reibungslose organisatorische Umsetzung der Sitzungen zuständig, bereitete diese vor und arbeitete inhaltliche Unterlagen für das Präsidium aus.

Die Mitglieder des Präsidiums haben seit ihrer ersten Sitzung im Mai 2023 bis März 2025 insgesamt 102 Beschlussvorlagen behandelt, davon 52 Vorlagen als Beschlussempfehlung an die Bundesvorstandsmitglieder und 50 eigene Beschlussvorlagen.

21. (ordentliche) Sitzung am 02.05.2023 in Budyšin/Bautzen
22. (ordentliche) Sitzung am 14.06.2023 in Budyšin/Bautzen
23. (ordentliche) Sitzung am 17.07.2023 in Chóšebuz/Cottbus
24. (ordentliche) Sitzung am 06.09.2023 in Budyšin/Bautzen
25. (ordentliche) Sitzung am 18.10.2023 in Budyšin/Bautzen
26. (ordentliche) Sitzung am 08.11.2023 in Budyšin/Bautzen
27. (ordentliche) Sitzung am 09.12.2023 in Lejno/Geierswalde
28. (ordentliche) Sitzung am 23.01.2024 in Chóšebuz/Cottbus
29. (ordentliche) Sitzung am 27.02.2024 in Budyšin/Bautzen
30. (ordentliche) Sitzung am 19.03.2024 in Budyšin/Bautzen
31. (ordentliche) Sitzung am 23.04.2024 w Lubnjow/Lübbenau
32. (ordentliche) Sitzung am 14.05.2024 in Budyšin/Bautzen
33. (außerordentliche) Sitzung am 27.05.2024, digital
34. (ordentliche) Sitzung am 26.06.2024 in Nadrózna Hrabowka/Straßgräbchen
35. (ordentliche) Sitzung am 20.08.2024 in Budyšin/Bautzen
36. (ordentliche) Sitzung am 10.09.2024 in Janšojce/Jänschwalde
37. (ordentliche) Sitzung am 02.10.2024 in Budyšin/Bautzen
38. (ordentliche) Sitzung am 13.11.2024 in Budyšin/Bautzen
39. (ordentliche) Sitzung am 09.12.2024 in Budyšin/Bautzen
40. (ordentliche) Sitzung am 15.01.2025 in Budyšin/Bautzen
41. (ordentliche) Sitzung am 12.02.2025 in Budyšin/Bautzen
42. (ordentliche) Sitzung am 19.03.2025 in Budyšin/Bautzen
43. (ordentliche) Sitzung am 04.04.2025 in Budyšin/Bautzen

## 5. Finanzbericht für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Domowina e. V.

VN 2023

Stand: 28.06.2024

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 Tsd. Euro	Ist 2023 Euro	mehr/weniger Euro
1	2	3	4	5
<b>Zakónčenje / Abschluss 2023</b>				
100	Verwaltungseinnahmen	157,0	302.472,59	145.472,59
	davon Projektmittel:	5,8	86.184,15	80.384,15
234-235	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichem Bereich	511,2	1.043.141,68	531.941,68
	davon Projektmittel:	511,2	1.038.601,44	527.401,44
282 01	Zuweisungen und Zuschüsse der Stiftung mit Ausnahme von Investitionen	4.288,4	5.543.502,49	1.255.102,49
	davon Projektmittel	0,0	1.255.102,49	1.255.102,49
282 02	Spenden, Zuschüsse und dgl. für laufende Zwecke	0,0	15.442,98	15.442,98
	davon Projektmittel:	0,0	9.933,58	9.933,58
343	Zuweisungen der Stiftung für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0,0	0,00	0,00
360	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	0,0	457.985,50	457.985,50
	davon Projektmittel:	0,0	183.982,42	183.982,42
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>4.956,6</b>	<b>7.362.545,24</b>	<b>2.405.945,24</b>
	davon Projektmittel:	517,0	2.573.804,08	2.056.804,08
400	Personalausgaben	4.112,5	4.863.827,35	751.327,35
	davon Projektmittel:	473,3	1.460.509,56	987.209,56
500	Sachausgaben	840,6	1.782.683,79	942.083,79
	davon Projektmittel:	43,7	871.677,13	827.977,13
600	Rückzahlungen	0,0	168.656,67	168.656,67
	davon Projektmittel:	0,0	37.403,71	37.403,71
700	Baumaßnahmen	0,0	0,00	0,00
800	Sonstige Sachinvestitionen	0,0	0,00	0,00
900	Besondere Finanzierungsmaßnahmen	3,5	4.528,03	1.028,03
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4.956,6</b>	<b>6.819.695,84</b>	<b>1.863.095,84</b>
	davon Projektmittel:	517,0	2.369.590,40	1.852.590,40

**Differenz der Einnahmen und Ausgaben (inkl. Projektmittel)**

**542.849,40**

**Ergebnis ohne Projekte, übertragbare Mittel HG1**

Ergebnis Projektmittel Stiftung für das sorbische Volk - Bestand	106.906,73
Ergebnis Projektmittel Gemeinden Wittichen., Räckelw., Ralbitz-Ros., Nebelsch.	-20,00
Ergebnis Projektmittel BMI - Bestand	333,00
Ergebnis Projektmittel LRA Bautzen - Bestand	77.302,66
Ergebnis Projektmittel LRA Görlitz - Bestand	579,39
Ergebnis Projektmittel Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.	15.295,45
Ergebnis Projektmittel Kommunaler Sozialverband Sachsen - Bestand	-1.864,68
Ergebnis Projektmittel MBJS - Bestand	2.185,28
Ergebnis Projektmittelbestand 2022	3.495,85
	<u>204.213,68</u>

**vorläufiges Ergebnis (ohne Projektmittel)**

**338.635,72**

Ergebnis übertragbarer Spenden

86.351,28

**Ergebnis ohne Projektmittel, übertragbare Mittel HG1**

**252.284,44**

**Projektübersicht etatisiert im Haushaltsplan (1.-21.)**  
**Přehlad projektow etatizěrowanych w hospodarskim planje (1.-21.)**

Bezeichnung/ <i>Zuwendungsgeber</i>	přiražka w € Zuwendung in €	wudawki w € Ausgaben in €	Bestand in € am 31.12.2023
1. Elemente der mobilen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Familienbildung des Landkreises BZ - Regionalteam <i>LRA Bautzen</i>	22.836,11	20.521,33	2.314,78
2. Schulsozialarbeit in: Bautzen (Oberschule) Radibor Räckelwitz Ralbitz Schleife <i>LRA Bautzen / LRA Görlitz</i>	64.086,43 73.468,31 70.269,54 65.055,41 81.998,16 354.877,85	62.455,39 64.113,95 60.547,95 51.651,88 81.418,77 320.187,94	1.631,04 9.354,36 9.721,59 13.403,53 579,39 34.689,91
3. Effektive Vermittlung der niedersorbischen Sprache im Kindergartenbereich <i>Ministerium für Bildung, Jugend u. Sport des Landes Brandenburg (MBJS)</i>	10.000,00	7.814,72	2.185,28
4. 48 h Aktion <i>Netzwerk Kinder- und Jugendhilfe e.V. Gemeinden Wittichenau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Nebelschütz</i>	80,00	100,00	-20,00
5. Übernahme der Koordination, Organisation, Durchführung und Abrechnung der Herbstkonzerte im Jahr 2023 <i>Stiftung für das sorbische Volk Eintrittsgelder</i>	19.095,00 1.313,09 20.408,09		
		16.147,27	4.260,82
6. Sorbischer Jugendreferent im Jahr 2023 <i>Kommunaler Sozialverband Sachsen</i>	37.455,15	37.455,15	0,00
7. Projektmanager für Ober-, Nieder- und mittlere Lausitz im Jahr 2023 <i>Stiftung für das sorbische Volk</i>	129.851,37	122.159,13	7.692,24
8. Zwei Motivatoren für regionale Sprachförderung im Jahr 2023 <i>Stiftung für das sorbische Volk</i>	84.788,12	80.021,59	4.766,53
9. Zuschuss zu zusätzlichen Stellenanteilen im Internat des Sorbischen Gymnasiums Bautzen <i>Übertragbare Mittel aus 2022 Kommunaler Sozialverband Sachsen</i>	2.410,16 15.092,96 17.503,12		
		19.367,80	-1.864,68
10. Folgefinanzierung des Minderheitensekretariats der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen <i>BMI</i>	285.000,00	284.667,00	333,00
11. Durchführung einer gemeinsamen Jugendveranstaltung der niederdeutschen Sprechergruppe und der nationalen Minderheiten in Berlin <i>Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. V.</i>	9.170,52	9.170,52	0,00
12. Informationsfilm zu den vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und der Sprechergruppe Niederdeutsch <i>BMI</i>	73.293,00	73.293,00	0,00
13. Projektmittel der Regionalverbände <i>Übertragbare Mittel aus 2022</i>	20.338,23	5.042,78	15.295,45
14. Netzwerk für regionales Identitäts- und Sprachmanagement - ZARI <i>Stiftung für das sorbische Volk Teilnehmerbeiträge</i>	655.000,00 1.025,00 656.025,00		
		599.764,16	56.260,84
15. Zuschuss für Proj. "Schule im Grünen" u. "WITAJ-Camp" <i>Landkreise Spree-Neiße u. Dahme-Spreewald</i>	1.000,00	1.000,00	0,00
16. XIV. Internationales Folklorefestival "Łužica 2023" <i>Stiftung für das sorbische Volk kommunal (Drachhausen, Peitz, Bautzen, Crostwitz) Teichlandstiftung e. V. Kulturraum OL Spenden u. Sponsoring eigene Einnahmen</i>	143.500,00 20.165,00 2.000,00 62.200,00 9.933,58 83.846,06 321.644,64		
		294.963,69	26.680,95

17. EUROPEADA 2024 - přihoty w lěće 2023 Stiftung für das sorbische Volk Eigenmittel	9.648,00 0,00		
	9.648,00	3.966,00	5.682,00
18. Tag der Sachsen Aue-Bad Schlema	386,85	386,85	0,00
19. Online-Übersetzer Deutsch-Sorbisch, Sorbisch-Deutsch (ODS, ODN) Stiftung für das sorbische Volk Eigenmittel	213.220,00 0,00		
	213.220,00	211.656,65	1.563,35
20. Partnerschaften für Demokratie (DIALOG sichtbar machen - DEMOKRATIE nicht verscheigen; Die Chetetage trifft sich) LRA Bautzen	744,00	734,00	10,00
21. Servicestelle für die Kommunen des sorbischen Siedlungsgebietes im Freistaat Sachsen LRA Bautzen	144.300,00	103.432,64	40.867,36
Restbestand an Projektmitteln aus 2022 (ohne Projekte Nr. 9 u. 13)	161.234,03	157.738,18	3.495,85
<b>insgesamt:</b>	<b>2.573.804,08</b>	<b>2.369.590,40</b>	<b>204.213,68</b>

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 Tsd. Euro	Ist 2024 Euro	mehr/weniger Euro
1	2	3	4	5
<b>Zakónčenje / Abschluss 2024</b>				
100	Verwaltungseinnahmen	170,1	270.049,20	99.949,20
	davon Projektmittel:	5,9	22.173,00	16.273,00
234-235	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichem Bereich	528,1	832.690,29	304.590,29
	davon Projektmittel:	528,1	826.611,80	298.511,80
282 01	Zuweisungen und Zuschüsse der Stiftung mit Ausnahme von Investitionen	4.774,3	6.158.193,87	1.383.893,87
	davon Projektmittel:	0,00	1.285.523,87	1.285.523,87
282 02	Spenden, Zuschüsse und dgl. für laufende Zwecke	0,0	9.981,71	9.981,71
	davon Projektmittel:	0,0	1.261,00	1.261,00
343	Zuweisungen der Stiftung für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0,0	0,00	0,00
360	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	0,0	542.849,40	542.849,40
	davon Projektmittel:	0,0	204.213,68	204.213,68
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>5.472,5</b>	<b>7.813.764,47</b>	<b>2.341.264,47</b>
	davon Projektmittel:	534,0	2.339.783,35	1.805.783,35
400	Personalausgaben	4.556,1	5.275.756,48	719.656,48
	davon Projektmittel:	490,4	1.437.207,31	946.807,31
500	Sachausgaben	881,9	1.654.299,54	772.399,54
	davon Projektmittel:	43,6	645.189,81	601.589,81
600	Rückzahlungen	0,0	255.570,58	255.570,58
	davon Projektmittel:	0,0	68.374,58	68.374,58
700	Baumaßnahmen	0,0	0,00	0,00
800	Sonstige Ausgaben für Investitionen	30,0	32.331,70	2.331,70
900	Besondere Finanzierungsausgaben	4,5	1.952,45	2.547,55
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>5.472,5</b>	<b>7.219.910,75</b>	<b>1.747.410,75</b>
	davon Projektmittel:	534,0	2.150.771,70	1.616.771,70
	<b>Differenz der Einnahmen und Ausgaben (inkl. Projektmittel)</b>		<b>593.853,72</b>	
	<b>Ergebnis ohne Projekte, übertragbare Mittel HG1</b>			
	Ergebnis Projektmittel Stiftung für das sorbische Volk - Bestand	122.932,58		
	Ergebnis Projektmittelbestand MIK - Bestand	2.589,42		
	Ergebnis Projektmittel BMI - Bestand	2.883,66		
	Ergebnis Projektmittel LRA Bautzen - Bestand	46.777,84		
	Ergebnis Projektmittel LRA Görlitz - Bestand	194,91		
	Ergebnis Projektmittel Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. - Bestand	13.650,62		
	Ergebnis Projektmittel Kommunalen Sozialverband Sachsen - Bestand	-1.741,38		
	Ergebnis Projektmittel MBJS - Bestand	257,77		
	Ergebnis Projektmittelbestand 2023	1.466,23		
		189.011,65		
	<b>vorläufiges Ergebnis (ohne Projektmittel)</b>		<b>404.842,07</b>	
	Ergebnis übertragbarer Spenden	88.654,66		
	<b>Ergebnis ohne Projektmittel, übertragbare Mittel HG1</b>		<b>316.187,41</b>	

## Projektübersicht etatisiert im Haushaltsplan (1.-15.)

Bezeichnung/ <i>Zuwendungsgeber</i>	Zuwendung in €	Ausgaben in €	Bestand in € am 31.12.2024
1. Elemente der mobilen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Familienbildung der Landkreises BZ - Regionalteam <i>LRA Bautzen</i>	52.280,26	49.744,94	2.535,32
2. Schulsozialarbeit Bautzen (Oberschule) Radibor Räckelwitz Ralbitz Schleife <i>LRA Bautzen / LRA Görlitz</i>	68.209,80 61.596,73 60.882,45 52.282,37 85.829,87 328.801,22	65.327,28 61.191,33 59.473,62 51.662,85 85.634,96 323.290,04	2.882,52 405,40 1.408,83 619,52 194,91 5.511,18
3. Effektive Vermittlung der niedersorbischen Sprache im Kindergartenbereich <i>Ministerium für Bildung, Jugend u. Sport des Landes Brandenburg (MBS)</i>	7.000,00	6.742,23	257,77
4. Sorbischer Bildungsreferent (01.01.-31.12.2024) <i>Kommunaler Sozialverband Sachsen</i>	11.600,00	11.531,24	68,76
5. Zuschuss zu zusätzlichen Stellenanteilen im Internat des Sorbischen Gymnasiums <i>Übertragbare Mittel aus 2023 Kommunaler Sozialverband Sachsen</i>	-1.864,68 20.590,32 18.725,64	20.535,78	-1.810,14
6. Folgefinanzierung des Minderheitensekretariats in Berlin <i>BMI</i>	236.750,00	233.866,34	2.883,66
7. Zuschuss für den sorbischen Familiennachmittag in Hoyerswerda <i>Stadt Hoyerswerda</i>	400,00	400,00	0,00
8. Finanzierung der Wahl des Rats für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Brandenburg <i>MIK</i>	15.000,00	12.410,58	2.589,42
9. Projektmittel der Regionalverbände <i>Übertragbare Mittel aus 2023 Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.</i>	15.295,45 5.000,00 20.295,45	6.644,83	13.650,62
10. Netzwerk Regionales Identitäts- und Sprachmanagement <i>Übertragbare Mittel aus 2023 Stiftung für das sorbische Volk Teilnehmerbeiträge</i>	47.210,85 959.151,71 7.654,00 1.014.016,56	891.529,81	122.486,75
11. Zuschuss für Proj. "Schule im Grünen" u. "WITAJ-Camp" <i>Landkreise Spree-Neiße u. Dahme-Spreewald</i>	1.000,00	1.000,00	0,00
12. EUROPEADA 2024 <i>Stiftung für das sorbische Volk Eigenmittel</i>	102.130,56 15.570,00 117.700,56	117.700,56	0,00
13. Zuschuss für den Jahresempfang der Domowina in Lübben <i>Landkreis Dahme-Spreewald</i>	2.000,00	2.000,00	0,00
14. Online-Übersetzer Deutsch-Sorbisch, Sorbisch-Deutsch (ODS, ODN) <i>Stiftung für das sorbische Volk Eigenmittel</i>	224.241,60 0,00 224.241,60	223.795,77	445,83
15. Servicestelle für die Kommunen des sorbischen Siedlungsgebietes im Freistaat Sachsen <i>LRA Bautzen</i>	146.400,00	107.473,75	38.926,25
Restbestand an Projektmitteln aus 2023 (ohne Nr. 5., 9. und 10.)	143.572,06	142.105,83	1.466,23
<b>insgesamt:</b>	<b>2.339.783,35</b>	<b>2.150.771,70</b>	<b>189.011,65</b>

**6. Beschlussvorlagen  
6.1. Satzung der Domowina  
6.1.1. Satzungsänderung**

**Synopse – Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.**

Stand: 12.02.2025

In der Tabelle wurden die Änderungen wie folgt verschriftlicht.

Nr.	Geltende Satzung vom 03.06.2022 Deutsch 2022	Neue Satzung, inkl. Änderungen Deutsch 2025	Begründung der Änderungen Deutsch 2025
	Dies ist die Satzung in der aktuell gültigen Fassung.	Hier wurden die vorgeschlagenen Änderungen in den Text eingearbeitet.  Dies ist der Satzungstext, würden alle Änderungen angenommen.	Hier befinden sich Hinweise zu den Änderungen.  Diese Angaben beziehen sich auf die Spalte "Neue Satzung, inkl. Änderungen Deutsch 2025".

Nr.	Geltende Satzung vom 03.06.2022	Neue Satzung, inkl. Änderungen	Begründung der Änderungen
	Deutsch 2022	Deutsch 2025	Deutsch 2025
	SATZUNG Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.	SATZUNG Domowina – Zwězk Łužyskich Serbow / Zwjazk Łužiskich Serbow / Bund Lausitzer Sorben e.V.	Änderung und Vereinheitlichung der Namensnennung.
	beschlossen am 03.06.2022 in Cottbus/Chóšebuz	beschlossen am 05.04.2025 in Budyšin/Bautzen	Änderung des Datums und des Ortes.
1	<b>Art. 1</b>	<b>Art. 1</b>	Kürzung der Überschrift.
2	<b>Name, Symbolik, Sitz und Gerichtsstand</b> (1) Der Verein führt den Namen: Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. / Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow z.t. / Domowina – Zwězk Łužyskich Serbow z.t. (im Weiteren Domowina genannt).	<b>Name, Symbolik und Sitz</b> (1) Der Verein führt den Namen Domowina – Zwězk Łužyskich Serbow / Zwjazk Łužiskich Serbow / Bund Lausitzer Sorben (in der Satzung weiter: Domowina). Alle Sprachversionen sind gleichwertig und jeweils eigenständig gültig. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."	Stilistik. <b>Im Vereinsregister ist derzeit eingetragen: Domowina – Bund Lausitzer Sorben / Zwjazk Łužiskich Serbow.</b> Entspricht der Mustersatzung des BMJ.
3	(2) Das Symbol der Domowina zeigt auf rotem Untergrund drei silberne Lindenblätter, welche aus einem Baumstamm mit acht Wurzeln erwachsen. Die Domowina verwendet und schützt die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß.	(2) Das Symbol der Domowina zeigt auf rotem Untergrund drei silberne Lindenblätter, welche aus einem Baumstamm mit acht Wurzeln erwachsen. Die Domowina verwendet und schützt die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß.	Keine Änderungen
4	(3) Der Sitz und der Gerichtsstand der Domowina ist Bautzen/Budyšin.	(3) Der Verein hat seinen Sitz in Budyšin/Bautzen.	Stilistik. Gerichtsstand nur definieren, wenn dieser vom Sitz des Vereins abweichen soll.
5	(4) Die Domowina ist im Vereinsregister eingetragen.		Der Punkt (4) ist in den Punkt (1) integriert.
6	<b>Art. 2</b> <b>Zweck und Aufgaben</b>	<b>Art. 2</b> <b>Zweck</b>	Kürzung der Benennung.
7	(1) Die Domowina ist ein politisch unabhängiger und selbstständiger Bund der Sorben/Wenden (im Weiteren Sorben) und Dachverband sorbischer Vereine der	(1) Die Domowina ist ein politisch unabhängiger und selbstständiger Bund der Sorben/Wenden (im Weiteren Sorben) und Dachverband sorbischer Vereine der	

	<p>Ober- und Niederlausitz. Sie ist Interessenvertreterin des sorbischen Volkes und wirkt insbesondere im sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen. Sie ist in Kontinuität Rechtsnachfolgerin der Domowina - Bund Lausitzer Sorben. Die Domowina bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p><b>Nieder- und Oberlausitz.</b> Sie ist Interessenvertreterin des sorbischen Volkes und wirkt insbesondere im sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen. Sie ist in Kontinuität Rechtsnachfolgerin der Domowina - Bund Lausitzer Sorben. Die Domowina bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>Siehe sorbische Version – Reihenfolge geändert</p>
8	<p>(2) Die Domowina hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich für die Erhaltung und Entwicklung, die Förderung und Verbreitung der Sprache und Kultur und der Traditionen des sorbischen Volkes, des nationalen Bewusstseins, der Gemeinschaft der Sorben und für die Verbundenheit mit der Heimat einzusetzen,</li> <li>- Sorben und sorbische Vereine in ihrer nationalen Arbeit zu vereinen und zu unterstützen,</li> <li>- die nationalen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber den Parlamenten, Institutionen und Verwaltungen auf der Ebene der Kommunen, Landkreise, Länder und des Bundes sowie auf internationaler Ebene zu vertreten,</li> <li>- sich für die rechtliche Regelung des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und für die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen einzusetzen,</li> </ul>	<p>(2) Die Domowina</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- setzt sich für die <b>Erhaltung, Entwicklung, Förderung und Verbreitung der Sprache</b>, Kultur und der Traditionen des sorbischen Volkes, des nationalen Bewusstseins, der Gemeinschaft der Sorben und für die Verbundenheit mit der Heimat ein,</li> <li>- <b>vereint</b> und unterstützt Sorben und sorbische Vereine in <b>ihrer Arbeit</b>,</li> <li>- <b>vertritt die Interessen</b> des sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber den Parlamenten, Institutionen und Verwaltungen auf der Ebene der Kommunen, Landkreise, Länder und des Bundes sowie auf internationaler Ebene,</li> <li>- <b>setzt sich</b> für die rechtliche Regelung des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und für die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen ein,</li> <li>- <b>fördert</b> Toleranz und Verständigung zwischen dem sorbischen und dem</li> </ul>	<p>Stilistik. Kürzung des Textes um Füllwörter</p> <p>Ausdruck Stilistik Kürzung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Toleranz und Verständigung zwischen dem sorbischen und dem deutschen Volk und ihre Gleichstellung zu fördern,</li> <li>- freundschaftliche Beziehungen zu slawischen Völkern, zu nationalen Minderheiten und internationalen Vereinigungen nationaler Minderheiten und vertritt solidarisch gemeinsame Interessen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- deutschen Volk und ihre Gleichstellung, <b>unterhält</b> freundschaftliche Beziehungen zu slawischen Völkern, zu nationalen Minderheiten und internationalen Vereinigungen nationaler Minderheiten und vertritt solidarisch gemeinsame Interessen.</li> </ul> <p>Grundlage der Verwirklichung ihrer Ziele bilden das Programm und die Arbeitsrichtlinien. <b>Die Domowina kann Trägerin von Institutionen sein.</b></p>	Artikel die raus
9	(3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben richtet sich die Domowina nach dem von der Hauptversammlung beschlossenen Programm und nach den Arbeitsrichtlinien.		In Punkt (2) integriert.
10	(4) Sie kann die Trägerschaft von Institutionen übernehmen.		In Punkt (2) integriert.
11		<b>Art. 3 Gemeinnützigkeit und Mittel</b>	<b>Einschub einer neuen Artikelüberschrift. Enthält den bisherigen Artikel 15 (Finanzen und Besitz).</b>
12	(5) Die Domowina ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(1) Die Domowina ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Domowina verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  (2) Mittel der Domowina werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. <b>Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Domowina.</b>	Stilistik.
13		(3) <b>Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden üben ihre</b>	„Die Finanzen und das Eigentum“ = „Mittel“  Inhalt aus Artikel 15 Punkt (1) ohne Änderungen
14	(6) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden üben ihre		Stilistik.

	<p>Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Funktionen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes und auf der Grundlage von Verträgen vergütet oder mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Vergütung der Funktionen liegt beim Bundesvorstand, welcher auch die Inhalte und Bedingungen der Verträge bestätigt. Die Höhe und der Umfang der Vergütung und Entschädigung werden durch die Finanzordnung der Domowina geregelt, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Funktionen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p>	<p>Inhalt entspricht Artikel 2 Punkt (6)</p> <p>Kürzung der Formulierung zur Aufwandsentschädigung. Regelung zur Entscheidung über die Vergütung siehe unten im Artikel „Bundesvorstand“ – nun keine Doppelung in der Satzung.</p>
15		<p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Domowina finanziert sich hauptsächlich aus <b>Zuwendungen</b>, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Gebühren sowie Beiträgen von Einzelmitgliedern und Mitgliedsvereinen. Die Verwendung <b>der finanziellen Mittel</b> wird durch die Finanzordnung der Domowina geregelt, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Stilistik.</p> <p>Komprimierter Inhalt aus Artikel 15 Punkte (2), (3) und (4).</p>
16	<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglied der Domowina können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige sorbische Vereine, Regionalverbände, Vereinigungen, Genossenschaften und Gemeinschaften (im Weiteren Vereine genannt) sein, welche die Satzung der Domowina anerkennen. Natürliches Mitglied der Domowina ist jedes Mitglied der Domowina angehörenden sorbischen Vereine.</p>	<p><b>Art. 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder der Domowina können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige sorbische Vereine, Regionalverbände, Vereinigungen, Genossenschaften und Gemeinschaften (<b>weiter: Mitgliedsverein</b>) sein, welche die Satzung der Domowina anerkennen. Natürliches Mitglied der Domowina ist jedes Mitglied der Domowina angehörenden Mitgliedsvereine.</p>	<p>Änderung der Zahl.</p> <p>(im weiteren Verein) = (weiter: Mitgliedsverein)</p>
17			

18	(2) Der Antrag eines Vereins sowie einer natürlichen Person um Aufnahme in den Dachverband Domowina muss schriftlich an den Bundesvorstand eingereicht werden. Dabei muss die Satzung des Vereins vorgelegt werden.	(2) Vereine und natürliche Personen beantragen bei der Domowina schriftlich ihren Beitritt. Vereine legen dem Antrag ihre Satzung bei. Der Bundesvorstand entscheidet bei Vereinen vorläufig über das Beitrittsgesuch und die Hauptversammlung endgültig. Über das Beitrittsgesuch einer Einzelperson entscheidet der Bundesvorstand.	Absatz 6 wird einbezogen. Stilistik – keine inhaltliche Veränderung.
19	(3) Die Vereine der Sorben außerhalb der Lausitz und im Ausland bzw. der Freunde der Sorben dürfen als assoziierte Mitglieder beitreten. Die Formen des gemeinsamen Wirkens werden durch Vereinbarungen geregelt, welche der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedürfen.	(3) Die Vereine der Sorben außerhalb der Lausitz und im Ausland bzw. der Freunde der Sorben dürfen als assoziierte Mitglieder beitreten. Die Formen des gemeinsamen Wirkens werden durch Vereinbarungen geregelt, welche der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedürfen.	Keine Änderungen
20	(4) Fördermitglied der Domowina können natürliche und juristische Personen sein, die das Wirken der Domowina fördern. Sie sind nicht Mitglied der Domowina im Sinne der Abgabenordnung und haben kein Stimmrecht.	(4) Fördermitglied der Domowina können natürliche und juristische Personen sein, die das Wirken der Domowina fördern. Sie sind nicht Mitglied der Domowina im Sinne der Abgabenordnung und haben kein Stimmrecht.	Keine Änderungen
21	(5) Ehrenmitglied der Domowina können verdienstvolle in- und ausländische Förderer der Domowina oder des sorbischen Volkes sein. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt eine Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.	(5) Ehrenmitglied der Domowina können verdienstvolle in- und ausländische Förderer der Domowina oder des sorbischen Volkes sein. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt eine Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.	Keine Änderungen
22	(6) Die Aufnahme eines Vereins beschließt die Hauptversammlung. Der Bundesvorstand nimmt Vereine vorläufig in die Domowina auf. Über den Beitritt von Einzelpersonen entscheidet der Bundesvorstand.		Im Punkt 2 mit eingegliedert.
23	(7) Die Mitgliedschaft endet: - mit der schriftlichen Kündigung des Vereins bzw. des Mitgliedes selbst gegenüber dem Bundesvorstand,	(6) Die Mitgliedschaft endet - durch schriftliche Kündigung des Mitgliedsvereins bzw. des Mitglieds gegenüber dem Bundesvorstand, - durch Auflösung des Mitgliedsvereins,	Stilistik Nummerierung geändert.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Auflösung des Vereins,</li> <li>- mit dem Antrag auf Insolvenz des Vereins,</li> <li>- mit dem Tod der natürlichen Person,</li> <li>- mit dem Ausschluss bei grober Schädigung der Domowina. Den Ausschluss beschließt die Hauptversammlung mit drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit <b>Stellung eines Insolvenzantrages durch den Mitgliedsverein,</b></li> <li>- durch Tod der natürlichen Person <b>oder</b></li> <li>- nach Ausschluss bei grober Schädigung der Domowina.</li> </ul>	<p>Ausdruck - Klarstellung</p> <p>Die Regelung zum Ausschluss wird in Artikel 8 Punkt 5 eingeordnet – Aufgaben der Hauptversammlung.</p> <p>Nummerierung geändert.</p>
24	<p><b>Art. 4</b> <b>Regionalverbände</b></p>	<p><b>Art. 5</b> <b>Regionalverbände</b></p>	
25	<p>(1) Regionalverbände sind regional gebundene Mitgliedsvereine der Domowina. Sie vertreten die nationalen Interessen der Sorben ihres Territoriums vor den öffentlichen Verwaltungen und Gremien.</p>	<p>(1) Regionalverbände sind regional gebundene Mitgliedsvereine der Domowina. Sie vertreten <b>die Interessen des sorbischen Volkes</b> ihres Territoriums vor den öffentlichen Verwaltungen und Gremien.</p>	<p>Stilistik</p>
26	<p>(2) Die Regionalverbände vereinen, koordinieren und fördern die nationale Tätigkeit im Territorium des Regionalverbandes und bemühen sich um eine wechselseitige Zusammenarbeit mit den spezifischen Vereinen.</p>	<p>(2) Die Regionalverbände vereinen, koordinieren und fördern <b>die Tätigkeit</b> im Territorium des Regionalverbandes und bemühen sich um eine wechselseitige Zusammenarbeit mit den spezifischen Vereinen.</p>	<p>Stilistik</p>
27	<p>(3) Die Regionalverbände bestehen aus Domowina-Ortsgruppen, Vereinen, Vereinigungen und Einzelmitgliedern. Nichtrechtsfähige Vereine und Ortsgruppen arbeiten inhaltlich und finanziell selbstständig und in eigener Verantwortung auf der Grundlage dieser Satzung und anderer Ordnungen der Domowina, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	<p>(3) Die Regionalverbände bestehen aus Domowina-Ortsgruppen, Vereinen, Vereinigungen und Einzelmitgliedern. Nichtrechtsfähige Vereine und Ortsgruppen arbeiten inhaltlich und finanziell selbstständig und in eigener Verantwortung auf der Grundlage dieser Satzung und anderer Ordnungen der Domowina, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
28	<p><b>Art. 5</b> <b>Spezifische Vereine</b></p>	<p><b>Art. 6</b> <b>Spezifische Vereine</b></p>	<p>Nummerierung geändert.</p>
29	<p>(1) Spezifische Vereine sind überregional tätig.</p>	<p>(1) Spezifische Vereine sind überregional tätig. Sie übernehmen im Rahmen der</p>	<p>Zusammenschluss des Punktes (1) und (2) – keine inhaltliche Änderung</p>

		Domowina spezifische Aufgaben und bemühen sich um eine wechselseitige Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden.	
30	(2) Sie übernehmen im Rahmen der Domowina spezifische Aufgaben und bemühen sich um eine wechselseitige Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden.		In Punkt 1 integriert.
31	(3) Einzelpersonen außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes, die nicht Mitglied eines Regionalverbandes oder eines der Domowina zugehörigen Vereins sind, können eine "Vereinigung der Einzelmitglieder der Domowina" bilden.	(2) Einzelpersonen außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes, die nicht Mitglied eines Regionalverbandes oder eines der Domowina zugehörigen Vereins sind, können eine "Vereinigung der Einzelmitglieder der Domowina" bilden.	Nummerierung geändert.
32	<b>Art. 6 Organe der Domowina</b>	<b>Art. 7 Organe</b>	Nummerierung geändert.
33	(1) Angelegenheiten der Domowina regeln folgende Organe: - die Hauptversammlung, - der zur Vertretung berechnete Vorstand nach § 26 des BGB, - der Bundesvorstand, - das Präsidium, - der Revisionsausschuss, - der Schlichtungsausschuss.	(1) <b>Die Angelegenheiten der Domowina regeln die Hauptversammlung, der vertretungsberechtigte Vorstand, der Bundesvorstand, das Präsidium, der Revisions- und der Schlichtungsausschuss. Mitglieder eines Vereinsorgans können nicht bei der Domowina angestellt sein.</b>	Stilistik  <b>Der neue Satz entspricht teilweise der Regelung aus dem bisherigen Artikel 12 Punkt (1) und Artikel 13 Punkt (1).</b>
34	(2) Die Rechte und Pflichten der Organe sind in den nachfolgenden Artikeln beschrieben.		Streichung  Bisheriger Punkt (2) ist nicht notwendig - keine Regelung, die in der Satzung stehen muss.
35	(3) Die gewählten Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Organs anwesend ist. Ein Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den		Nach unten verschoben – neue Gliederung – neuer Absatz 4

	Vorschlag gestimmt hat, sofern es in der Satzung nicht anders festgelegt ist.			
36	(4) Beschlüsse der Organe können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Ein Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Organs an der Abstimmung teilgenommen hat und die Mehrheit der stimmberechtigten für den Vorschlag gestimmt hat, sofern es in der Satzung nicht anders festgelegt ist.			Nach unten verschoben – neue Gliederung – neuer Absatz 4
37	(5) Die Organe der Domowina arbeiten nach ihrer Geschäftsordnung. Die Verhandlungssprache ist Sorbisch. Begründete Ausnahmen sind möglich. Geschäftsordnungen von Organen der Domowina sind kein Bestandteil dieser Satzung.	(2) Die Organe der Domowina arbeiten nach ihren Geschäftsordnungen. <b>Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.</b> Die Verhandlungssprache ist Sorbisch. Begründete Ausnahmen sind möglich.		Nummerierung geändert. Neue Anordnung der Sätze
38	(6) Versammlungen werden entweder real, im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und Teilnehmenden per Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt.	(3) Die Versammlungen werden entweder real, im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und Teilnehmenden per Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt. Die Teilnahme per Videokonferenz, andere Medien oder Telefon soll nur per Legitimationsdaten und für die entsprechende Versammlung gültige Zugangsdaten möglich sein. Für diesen Fall wird rechtzeitig vor der Versammlung der Zugang mit einer gesonderten Mail bekannt gegeben.		Nummerierung geändert. Absätze 6 und 7 zusammengeführt
39	(7) Die Teilnahme per Videokonferenz, andere Medien oder Telefon soll nur per Legitimationsdaten und für die entsprechende Versammlung gültige Zugangsdaten möglich sein. Für diesen Fall wird rechtzeitig vor der Versammlung			Alter Absatz 7 in Absatz 3 integriert

	der Zugang mit einer gesonderten Mail bekannt gegeben.			
40		(4) Die gewählten Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Organs anwesend ist. <b>Der zur Abstimmung stehende</b> Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Vorschlag gestimmt hat, sofern in der Satzung nichts anders <b>bestimmt ist. Für die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Kommunikation müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des beschließenden Organs an der Abstimmung teilnehmen.</b>	Die gewählten Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Organs anwesend ist. <b>Der zur Abstimmung stehende</b> Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Vorschlag gestimmt hat, sofern in der Satzung nichts anders <b>bestimmt ist. Für die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Kommunikation müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des beschließenden Organs an der Abstimmung teilnehmen.</b>	Stilistik – Kürzung ohne Inhaltsänderung - Zusammenführung von Absatz 3 und 4 Änderung der Satzanordnung
41	<b>Art. 7 Die Hauptversammlung der Domowina</b>	<b>Art. 8 Hauptversammlung</b>		Nummerierung geändert.
42	(1) Das höchste Organ der Domowina ist die Hauptversammlung, die jedes zweite Jahr tagt. Der Bundesvorstand beruft die Hauptversammlung mindestens 3 Monate vorher ein und schlägt die Tagesordnung vor.	(1) Das höchste Organ der Domowina ist die Hauptversammlung, die jedes zweite Jahr tagt. Der Bundesvorstand beruft die Hauptversammlung mindestens 3 Monate vorher ein und schlägt die Tagesordnung vor.		Stilistik. <i>Keine Änderungen</i>
43	(2) Die Delegierten der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und weitere Mitglieder der Mitgliedsvereine. Den Delegiertenschlüssel legt der Bundesvorstand fest. Die schriftlichen Einladungen zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung werden mindestens drei Wochen vorher an die Delegierten übergeben.	(2) <b>Die Mitglieder des Bundesvorstandes und weitere delegierte Mitglieder der Domowina bilden gemeinsam die Hauptversammlung.</b> Den Delegiertenschlüssel legt der Bundesvorstand fest. Die Delegierten erhalten eine schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung.		Stilistik.
44	(3) Die Mitglieder des Revisions- und des Schlichtungsausschusses haben das Recht, mit beratender Stimme an der	(3) Die Mitglieder des Revisions- und des Schlichtungsausschusses, <b>die nicht Delegierte sind</b> , haben das Recht, mit		Stilistik

45	<p>Hauptversammlung teilzunehmen, sofern sie keine Delegierten sind.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Räte für sorbische Angelegenheiten bei den Landtagen Brandenburgs und Sachsens, die sorbischen Mitglieder des Minderheitenrates sowie die sorbischen Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk haben das Recht, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.</p>	<p>beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Räte für sorbische Angelegenheiten bei den Landtagen Brandenburgs und Sachsens, die sorbischen Mitglieder des Minderheitenrates sowie die sorbischen Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk haben das Recht, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.</p>	Keine Änderungen
46	<p>(5) Die Hauptversammlung in der Mitte der Wahlperiode hat die Aufgabe, die zweijährige Tätigkeit zu bilanzieren und die Arbeitsrichtlinien für die nächsten zwei Jahre zu konkretisieren.</p> <p>Insbesondere hat sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bericht des Bundesvorstandes über das Wirken der Domowina zur Verbesserung der Lage des sorbischen Volkes und die Verwirklichung der Aufgaben der Arbeitsrichtlinien entgegenzunehmen und zu bestätigen,</li> <li>- den Finanzbericht zu den vergangenen zwei Jahren entgegenzunehmen und zu bestätigen,</li> <li>- den Bericht des Revisionsausschusses entgegenzunehmen, den Bericht des Schlichtungsausschusses entgegenzunehmen,</li> <li>- grundsätzlich strategische Fragen der nationalen Arbeit zu diskutieren und zu entscheiden,</li> </ul>	<p>(5) Die Hauptversammlung bilanziert die zweijährige Tätigkeit und konkretisiert die Arbeitsrichtlinien.</p> <p>Insbesondere aber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>nimmt sie</b> den Bericht des Bundesvorstandes über das Wirken der Domowina zur Verbesserung der Lage des sorbischen Volkes und die Verwirklichung der Aufgaben der Arbeitsrichtlinien entgegen und bestätigt diesen,</li> <li>- <b>nimmt sie</b> den Finanzbericht über die vergangenen zwei Jahren <b>entgegen und bestätigt diesen</b>,</li> <li>- <b>nimmt sie</b> die Berichte des Revisions- und Schlichtungsausschusses <b>entgegen</b>,</li> <li>- <b>diskutiert und entscheidet sie</b> zu grundsätzlichen strategischen Fragen der nationalen Arbeit,</li> </ul>	Stilistik

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wahlordnung zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist,</li> <li>- die Ordnung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist,</li> <li>- die Beitragsordnung zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist,</li> <li>- das Programm der Domowina zu beschließen,</li> <li>- Änderungen der Satzung zu beschließen,</li> <li>- die Arbeitsrichtlinien für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung zu beschließen,</li> <li>- Vereine endgültig in die Domowina aufzunehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>verabschiedet sie die Wahlordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,</b></li> <li>- <b>verabschiedet sie die Ordnung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,</b></li> <li>- <b>entscheidet sie über die Höhe der Beiträge der Mitglieder und</b></li> <li>- <b>beschließt das Programm und die Arbeitsrichtlinien der Domowina.</b></li> </ul> <p><b>Die Hauptversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds aus der Domowina nach Art. 4 Abs. 6 mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie über Satzungsänderungen mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</b></p>	<p>Stilistik</p> <p>Stilistik Eine Beitragsordnung gibt es nicht.</p> <p>Die Aufnahme eines Vereins wurde gestrichen, da dies bereits im Artikel 4 Abs. 2 geregelt wird.</p> <p>Verschiebung aus dem Artikel "Mitgliedschaft"</p> <p>Verschiebung – alter Artikel 16 (Satzungsänderung).</p> <p>Stilistik.</p>
47	<p>(6) Jedes vierte Jahr ist die Hauptversammlung gleichzeitig Wahlversammlung. Sie hat zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben der Hauptversammlung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den bisherigen Bundesvorstand zu entlasten,</li> <li>- den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Domowina zu wählen, dabei ist darauf zu achten, dass die Nieder- und Oberlausitz vertreten sind,</li> </ul>	<p>(6) <b>Aller vier Jahre ist die Hauptversammlung zugleich Wahlversammlung. Zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Aufgaben entlasten die Delegierten den bisherigen Bundesvorstand und wählen sodann den Vorsitzenden sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes als auch die Mitglieder des Revisions- und des Schlichtungsausschusses. Bei den Wahlen des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist zu</b></p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weitere Mitglieder des Bundesvorstandes zu wählen,</li> <li>- den Revisionsausschuss zu wählen,</li> <li>- den Schlichtungsausschuss zu wählen.</li> </ul>	<p style="color: red; text-align: center;"><b>berücksichtigen, dass die Nieder- und Oberlausitz vertreten sind.</b></p>	
48	(7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollanten unterschrieben werden muss.	(7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollanten unterschrieben werden muss.	Keine Änderungen
49	(8) Die Hauptversammlung tagt öffentlich. Ausnahmen kann die Hauptversammlung beschließen.	(8) Die Hauptversammlung tagt öffentlich. Ausnahmen kann die Hauptversammlung beschließen.	Keine Änderungen
50	(9) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Bundesvorstand oder vom Vorsitzenden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einberufen. Diese muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.	(9) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Bundesvorstand oder vom Vorsitzenden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einberufen. Diese muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.	Stilistik.
51	<b>Art. 8 Vertretungsberechtigter Vorstand im juristischen Sinne und besondere Vertreter</b>		<b>Die Reihung ändert sich: Bundesvorstand, Präsidium, die Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, dann der bisherige Artikel 8 als neuer Artikel 12</b>
52	(1) Der zur Vertretung berechtigte Vorstand im Sinne des § 26 des BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Hauptgeschäftsführer und dem Geschäftsführer der Domowina zusammen. Jeder von ihnen hat das Recht, die Domowina selbstständig juristisch zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).		Verschieben in den neuen Artikel 12.
53	(2) Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Bestellung des Hauptgeschäftsführers und des Geschäftsführers erfolgt durch den Bundesvorstand.		Verschieben in den neuen Artikel 12.

54	(3) Der Bundesvorstand kann die Leiter von Institutionen und Abteilungen, die sich in der Trägerschaft der Domowina befinden, als besondere Vertreter im Sinne des § 30 des BGB bestellen. Die Bestellung erfolgt für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Institution oder Abteilung, die sie leiten, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Die besonderen Vertreter sind im Innenverhältnis zum vertretungsberechtigten Vorstand weisungsgebunden, nach außen können sie selbstständig handeln.		Verschieben in den neuen Artikel 12.
55	<b>Art. 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesvorstandes</b>	<b>Art. 9 Bundesvorstand</b>	Stilistik.
56	(1) Der Bundesvorstand hat bis zu 30 Mitglieder. Die Wahlperiode dauert vier Jahre.	(1) Der Bundesvorstand hat bis zu 30 Mitglieder. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Bundesvorstandes. Jeder Mitgliedsverein hat unabhängig von der Mitgliederzahl Anspruch auf ein Mandat im Bundesvorstand. Die übrigen Mandate werden entsprechend des Beschlusses der Hauptversammlung proportional der Größe der Mitgliedsvereine auf diese verteilt. Die Wahlperiode dauert vier Jahre.	Punkt (1) und (2) wurden zusammengefügt.  Zusätzlich wird die bisherige Praxis zur Zusammensetzung des Bundesvorstandes dokumentiert.
57	(2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Bundesvorstandes.		In Punkt 1 verschoben.
58	(3) Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil. Der Vorsitzende des Revisionsausschusses als auch der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses	(2) Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil. Der Vorsitzende des Revisionsausschusses als auch der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses	Nummerierung geändert.

59	haben das Recht, mit beratender Stimme an den Beratungen teilzunehmen.  (4) Über die Abberufung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes aus einer Wahlfunktion entscheidet nach Empfehlung des Schlichtungsausschusses auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Hauptversammlung. Über das angeordnete zeitweilige Ruhen einer Funktion eines Mitgliedes entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung des Schlichtungsausschusses der Bundesvorstand; bis dahin behält der Betroffene seine Mitwirkungsrechte.	haben das Recht, mit beratender Stimme an den Beratungen teilzunehmen.  (3) Über die Abberufung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes entscheidet nach Empfehlung des Schlichtungsausschusses auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Hauptversammlung. Über das angeordnete zeitweilige Ruhen eines <b>Mitgliedes</b> entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung des Schlichtungsausschusses der Bundesvorstand; bis dahin behält der Betroffene seine Mitwirkungsrechte.	Numerierung geändert.  ...aus der <i>Wahlfunktion</i> ... wird gestrichen, weil eine unklare Regelung. Durch die Wahl wurde eine Person Mitglied des Bundesvorstandes. Von dieser Funktion soll die Abberufung erfolgen. Stilistik
60	(5) Über die Annahme der zeitweiligen Niederlegung der Wahlfunktion auf der Grundlage einer persönlichen Willensbekundung entscheidet der Bundesvorstand.	(4) Über die Annahme der zeitweiligen Niederlegung der Wahlfunktion auf der Grundlage einer persönlichen Willensbekundung entscheidet der Bundesvorstand.	Numerierung geändert.
61	(6) Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben: a. über Fragen der laufenden Arbeit der Domowina zwischen den Hauptversammlungen zu entscheiden, b. Schwerpunkte der Tätigkeit festzulegen und verbindliche Verantwortlichkeiten für die Verwirklichung der Aufgaben zu regeln, c. regelmäßig Berichte des Vorsitzenden und des Präsidiums der Domowina entgegenzunehmen, die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Präsidiums festzulegen, e. das Vermögen und die Finanzen der Domowina zu regeln,	(5) Der Bundesvorstand  - <b>entscheidet</b> über Fragen der laufenden Arbeit der Domowina zwischen den Hauptversammlungen,  - <b>legt</b> Schwerpunkte der Tätigkeit fest und regelt verbindliche Verantwortlichkeiten für die Verwirklichung der Aufgaben,  - <b>nimmt</b> regelmäßig Berichte des Vorsitzenden und des Präsidiums der Domowina entgegen, - <b>bestimmt</b> Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Präsidiums, - <b>regelt</b> Vermögen und Finanzen der Domowina.	Numerierung geändert.  Stilistik.

	<p>f. Finanzberichte und Wirtschaftspläne entgegenezunehmen und zu bestätigen,</p> <p>g. Arbeitsausschüsse zu bilden,</p> <p>h. Berichte des Hauptgeschäftsführers über die Arbeit der Geschäftsstelle der Domowina entgegenezunehmen und Schwerpunkte der Arbeit der Geschäftsstelle festzulegen,</p> <p>i. die Schwerpunkte der Tätigkeit der Institutionen in Trägerschaft der Domowina und der Abteilungen zu bestimmen,</p> <p>j. Berichte der Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina und der Abteilungen entgegenezunehmen, einstweilig neue Vereine in die Domowina aufzunehmen,</p> <p>l. einstweilig über die Trägerschaft weiterer Institutionen oder Abteilungen unter dem Dach der Domowina zu entscheiden,</p> <p>m. Vertreter der Sorben in Gremien zu berufen und aus ihnen abuberufen bzw. zu nominieren und regelmäßig Berichte über ihre Tätigkeit entgegenezunehmen,</p> <p>n. Arbeitsordnungen der Geschäftsstelle der Domowina und der der Domowina zugehörigen Institutionen und Abteilungen zu beschließen, die Leiter der der Domowina zugehörigen Institutionen und Abteilungen zu berufen und abuberufen,</p> <p>p. den Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführer der Domowina zu berufen und abuberufen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>verabschiedet</b> Finanz- und Wirtschaftspläne und empfängt hierzu Berichte,</li> <li>- <b>bildet</b> Arbeitsausschüsse,</li> <li>- <b>legt</b> Schwerpunkte der Arbeit der Geschäftsstelle und der Abteilungen fest und nimmt alle Tätigkeitsberichte entgegen,</li> <li>- <b>entscheidet</b> einstweilig über die Trägerschaft von Institutionen,</li> <li>- <b>beruft</b> und beruft ab bzw. nominiert Vertreter der Sorben in und aus Gremien und nimmt regelmäßig Berichte über ihre Tätigkeit entgegen,</li> <li>- <b>beschließt</b> Arbeitsordnungen der Geschäftsstelle und seiner Abteilungen,</li> </ul>	<p>Zusammenfassung der Punkte h, i, j in einen Unterpunkt</p> <p>Ist in Art. 4 Abs. 2 geregelt.</p>
--	---	--	---

	<p>q. Auszeichnungsordnungen der Domowina zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung sind, und die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses zu wählen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- beruft und beruft ab den Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführer der Domowina, beschließt die</li> <li>- Auszeichnungsordnungen der Domowina, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, wählt die Mitglieder des</li> <li>- Auszeichnungsausschusses und entscheidet über die entgeltliche</li> <li>- Vereinstätigkeit nach Art. 3 Abs. 3 sowie die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.</li> </ul>	<p>Neuer Punkt – entnommen aus dem bisherigen Art. 2 Abs. (4).</p>
62	<p>(7) Der Bundesvorstand tagt regelmäßig, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Auf Forderung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundesvorstandes, dreier Vereine oder des Präsidiums muss eine außerordentliche Sitzung einberufen und innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.</p>	<p>(6) Der Bundesvorstand tagt regelmäßig, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Auf Forderung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundesvorstandes, dreier Vereine oder des Präsidiums muss eine außerordentliche Sitzung einberufen und innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.</p>	<p>Nummerierung geändert.</p>
63	<p>(8) Der Bundesvorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung, welche er festlegt. Ausnahmen beschließt der Bundesvorstand. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes ist kein Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>(7) Der Bundesvorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung, welche er festlegt. Ausnahmen beschließt der Bundesvorstand. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes ist kein Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Nummerierung geändert.</p>
64	<p><b>Art. 10 Präsidium</b></p>	<p><b>Art. 10 Präsidium</b></p>	<p>Keine Änderungen</p>
65	<p>(1) Zum Präsidium gehören der Vorsitzende der Domowina, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Domowina und zwei weitere Mitglieder des Bundesvorstandes, welche auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Bundesvorstand berufen werden. Über die Abberufung der</p>	<p>(1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes, die auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Bundesvorstand berufen werden. Über die Abberufung der zwei weiteren Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand.</p>	<p>Stilistik</p>

	entsprechenden zwei Mitglieder darf der Bundesvorstand entscheiden.		
66	(2) Das Präsidium tagt regelmäßig, mindestens jedoch zehn Mal im Jahr und arbeitet auf der Grundlage seiner eigenen Geschäftsordnung, die der Bundesvorstand bestätigt. Die Geschäftsordnung des Präsidiums ist kein Bestandteil dieser Satzung.	(2) Das Präsidium tagt regelmäßig, mindestens jedoch zehn Mal im Jahr. Seine Geschäftsordnung bestätigt der Bundesvorstand.	Zu Geschäftsordnung bereits Artikel 7 Abs. 2
67	(3) Das Präsidium berät den Vorsitzenden und bereitet die Sitzungen des Bundesvorstandes vor.	(3) Das Präsidium berät den Vorsitzenden und bereitet die Sitzungen des Bundesvorstandes vor. Weitere Aufgaben teilt der Bundesvorstand zu.	Die Beiden Punkte (3) und (4) werden zusammengeführt – keine inhaltliche Änderung.
68	(4) Weitere Aufgaben teilt ihm der Bundesvorstand zu.		In Punkt (3) integriert.
69	<b>Art. 11 Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden</b>	<b>Art. 11 Vorsitzender und die stellvertretenden Vorsitzenden</b>	
70	(1) Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden repräsentieren die Domowina in der Öffentlichkeit.	(1) Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden repräsentieren die Domowina in der Öffentlichkeit. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Arbeit des Vorsitzenden und vertreten ihn im Falle seiner Abwesenheit.	Zusammenführung mit Abs. 3
71	(2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben: a. die Arbeit zur Verwirklichung des Programms der Domowina, der Arbeitsrichtlinien, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesvorstandes mit Hilfe der Geschäftsstelle der Domowina zu koordinieren und zu leiten, b. die Beratungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums einzuberufen und zu leiten,	(2) Der Vorsitzende - koordiniert und leitet die Umsetzung des Programms der Domowina, der Arbeitsrichtlinien, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesvorstandes mit Hilfe der Geschäftsstelle, - beruft ein und leitet die Beratungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums,	Stilistik  Kürzung - ohne und der Abteilungen weil klar

	<p>c. mindestens einmal im Jahr Beratungen mit Leitern sorbischer Institutionen einzuberufen und zu leiten,</p> <p>d. mindestens einmal im Jahr Beratungen mit den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine einzuberufen und zu leiten. Auf Forderung von mindestens der Hälfte der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine hat er eine außerordentliche Beratung mit den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine einzuberufen,</p> <p>e. eine regelmäßige Koordinierung mit dem Hauptgeschäftsführer und den Leitern der der Domowina zugehörigen Institutionen und Abteilungen durchzuführen,</p> <p>f. dem Hauptgeschäftsführer Aufgaben aus den Beschlüssen der gewählten Organe zu übergeben und ihre Verwirklichung in der Geschäftsstelle zu kontrollieren,</p> <p>g. als unmittelbarer Dienstvorsetzter des Geschäftsführers der Domowina und der Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina zu wirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- beruft ein und leitet mindestens einmal im Jahr Beratungen mit Leitern sorbischer Institutionen,</li> <li>- beruft ein und leitet mindestens einmal im Jahr Beratungen mit den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Auf Forderung von mindestens der Hälfte der Vorsitzenden aller Mitgliedsvereine beruft er eine außerordentliche Sitzung ein.</li> <li>- führt eine regelmäßige Koordinierung mit dem Hauptgeschäftsführer durch,</li> <li>- leitet dem Hauptgeschäftsführer Aufgaben aus den Beschlüssen der gewählten Organe der Domowina zu und kontrolliert die Verwirklichung dieser,</li> <li>- wirkt als unmittelbarer Dienstvorsetzter des Hauptgeschäftsführers der Domowina</li> </ul>	<p>...und der Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina zu wirken. ... wird gestrichen, da im Falle von Trägerschaften die evtl. Kontrolle über Verträge geregelt werden müsste.</p>
72	(3) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Arbeit des Vorsitzenden und vertreten ihn im Falle seiner Abwesenheit.		In Abs. 1 integriert
73		<b>Art. 12 Vertretungsberechtigter Vorstand</b>	Änderung der Reihung: Bundesvorstand, Präsidium, Vorsitzender, dann der zur Vertretung berechnete Vorstand.
74		(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen	Stilistik – Kürzung - Vereinfachung

			<p>Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptgeschäftsführer, dem Geschäftsführer und gegebenenfalls aus weiteren Mitgliedern, die der Bundesvorstand bestellt. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p>Korrektur der Übersetzung aus dem Obersorbischen.</p>
75			<p>(2) Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt durch die Hauptversammlung, die Bestellung des Hauptgeschäftsführers und des Geschäftsführers durch den Bundesvorstand.</p>	<p>Stilistik</p>
76			<p>(3) Der Bundesvorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 des BGB bestellen.</p>	<p>Kürzung auf das Notwendigste – alles andere ist in einem Dienstvertrag und der Bestellung zu regeln.</p>
77	<p><b>Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben des Revisionsausschusses</b></p>	<p><b>Art. 13 Revisionsausschuss</b></p>		<p>Nummerierung geändert. Stilistik</p>
78	<p>(1) Der Revisionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Der Revisionsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Der Ausschuss arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist. Angestellte der Domowina können nicht Mitglied des Revisionsausschusses sein.</p>	<p>(1) Der Revisionsausschuss hat bis zu 5 Mitglieder und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Der Revisionsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Die Abberufung eines Mitgliedes des Revisionsausschusses erfolgt entsprechend Artikel 9 Abs. 3.</p>	<p>Geschäftsordnung bereits unter Art. 7 Abs. 2 geregelt.</p> <p>Dass die Angestellten nicht Mitglied des Organs sein können, ist schon in Art. 2 Abs. 1 geregelt.</p> <p>Neue Regelung zur Abberufung eines Mitgliedes.</p>	
79	<p>(2) Der Revisionsausschuss überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Verwendung des Vermögens und der Finanzen der Domowina sowie deren</p>	<p>(2) Der Revisionsausschuss überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Verwendung des Vermögens und der Finanzen der Domowina sowie deren</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

	ordnungsgemäße Buchung. Der Revisionsausschuss legt der Hauptversammlung seinen Bericht vor.	ordnungsgemäße Buchung. Der Revisionsausschuss legt der Hauptversammlung seinen Bericht vor.	
80	<b>Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Schlichtungsausschusses</b>	<b>Art. 14 Schlichtungsausschuss</b>	Nummerierung geändert. Stilistik
81	(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Der Schlichtungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Der Ausschuss arbeitet nach der geltenden Schlichtungsordnung, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist. Angestellte der Domowina wie auch Mitglieder des Bundesvorstandes oder anderer Organe der Domowina können nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.	(1) Der Schlichtungsausschuss <b>hat bis zu 5</b> Mitglieder und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Mitglieder des Bundesvorstandes oder anderer Organe der Domowina können nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein. Der Schlichtungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. <b>Die Abberufung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses erfolgt entsprechend Artikel 9 Abs. 3.</b>	Geschäftsordnung bereits unter Art. 7 Abs. 2 geregelt.  Dass die Angestellten nicht Mitglied des Organs sein können, ist schon in Art. 2 Abs. 1 geregelt.  Neue Regelung zur Abberufung eines Mitgliedes.
82	(2) Der Schlichtungsausschuss prüft auf Antrag eines Organs des Dachverbandes, eines Mitgliedvereins oder eines Einzelmitglieds Konfliktfälle in der Tätigkeit der Domowina, Verletzungen des Programms, der Satzungen wie auch eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Bundesvorstandes.	(2) Der Schlichtungsausschuss prüft auf Antrag eines Organs der <b>Domowina</b> , eines Mitgliedvereins oder eines Einzelmitglieds Konfliktfälle in der Tätigkeit der Domowina, Verletzungen des Programms, der Satzungen wie auch eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Bundesvorstandes.	Domowina statt Dachverband
83	(3) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet der Hauptversammlung bzw. dem Bundesvorstand Vorschläge für die Beilegung des Konflikts.	(3) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet der Hauptversammlung bzw. dem Bundesvorstand Vorschläge für die Beilegung des Konflikts.	<i>Keine Änderungen</i>
84	<b>Art. 14 Die Geschäftsstelle der Domowina und ihre Abteilungen</b>	<b>Art. 15 Geschäftsstelle</b>	Nummerierung geändert. Stilistik
85	(1) Die Geschäftsstelle der Domowina regelt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Verwirklichung der Beschlüsse der	(1) Die Geschäftsstelle der Domowina regelt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Verwirklichung der Beschlüsse der	<i>Keine Änderungen</i>

	Hauptversammlung und des Bundesvorstandes und unterstützt die Arbeit der Mitgliedsvereine auf der Grundlage von Verträgen.	Hauptversammlung und des Bundesvorstandes und unterstützt die Arbeit der Mitgliedsvereine auf der Grundlage von Verträgen.	
86	(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsstelle der Domowina wie auch der der Domowina zugehörigen Institutionen regeln Arbeitsordnungen, welche der Bundesvorstand bestätigen muss. Die Arbeitsordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.	(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsstelle regeln Arbeitsordnungen. Die Arbeitsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.	.. wie auch der der Domowina zugehörigen Institutionen... – wird gestrichen, da die Aufgabe und die Zusammensetzung von Institutionen, die evtl. in Trägerschaft der Domowina sein werden, die Institution selbst entscheidet bzw. es entsprechende Verträge geben wird.  Bestätigung der AO durch BV ist bereits in Art. 9 Abs. 5 geregelt.  Die beiden Punkte (3) und (4) wurden zusammengeführt.  Stilistik  Im Punkt (3) integriert.
87	(3) Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Domowina und deren Abteilungen.	(3) Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und deren Abteilungen. Bei Abwesenheit des Hauptgeschäftsführers vertritt ihn der Geschäftsführer.	
88	(4) Wenn der Hauptgeschäftsführer nicht anwesend ist, vertritt ihn der Geschäftsführer.		
89	(5) Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer werden für die Dauer von 7 Jahren durch den Bundesvorstand berufen. Einer von beiden hat seinen Arbeitsplatz in der Niederlausitz und leitet die dortige Geschäftsstelle der Domowina.	(4) Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer werden für die Dauer von 7 Jahren durch den Bundesvorstand berufen. Einer von beiden hat seinen Arbeitsplatz in der Niederlausitz und leitet die dortige Geschäftsstelle der Domowina.	Nummerierung geändert.
90	<b>Art. 15</b>		
91	<b>Finanzen und Eigentum der Domowina</b> (1) Die Finanzen und das Eigentum der Domowina dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Domowina verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Domowina fremd sind, begünstigt werden.		Der Artikel wird komplett umgeordnet – siehe neuer Artikel 3 (Gemeinnützigkeit und Mittel) Siehe neuer Artikel 3.

	Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Domowina.		
92	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		Siehe neuer Artikel 3.
93	(3) Die Verwendung von finanziellen Mitteln wird durch die Finanzordnung der Domowina geregelt, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.		Siehe neuer Artikel 3.
94	(4) Die Finanzierung der Domowina erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus Zuwendungen,</li> <li>b. aus Einnahmen durch Veranstaltungen,</li> <li>c. aus Sammlungen und sonstigen Einkünften,</li> <li>d. aus Spenden,</li> <li>e. aus Gebühren,</li> <li>f. aus Beiträgen von Einzelmitgliedern,</li> <li>g. aus Beiträgen der Regionalverbände und Mitgliedsvereine/-verbände für gemeinsame Vorhaben der Domowina.</li> </ul> Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.		Siehe neuer Artikel 3.
95	<b>Art. 16 Änderung der Satzung</b>		<b>Der Artikel entfällt. Der Satz wurde im Artikel 8, Punkt 5 eingeordnet.</b>
96	(1) Die Satzung darf nur von der Hauptversammlung geändert werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten notwendig.		
97	<b>Art. 17 Auflösung des Vereins</b>	<b>Art. 16 Auflösung des Vereins</b>	Nummerierung geändert.
98	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der gewählten Delegierten beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen <b>der Delegierten</b> beschlossen werden.	Kürzung
99	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Domowina oder bei Wegfall der	Anpassung an kurze Schreibform „Domowina“.

	<p>oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt ihr Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für die Verwendung zur Bewahrung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur zu.</p>	<p>Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Domowina einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für die Verwendung zur Bewahrung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur zu. Das Haus der Sorben in Budyšin/Bautzen fällt jedoch der Macica Serbska e. V. oder ihrer Nachfolgerin, die ein gemeinnütziger Verein sein muss, zu. Das Gebäude hat sie im Sinne des Artikel 2 Abs. 2 dieser Satzung zur Förderung sorbischer Sprache und Kultur sowie des sorbischen Vereinslebens zu nutzen.</p>	<p>Zweisprachige Ortsbezeichnung. Umformulierung – Klarheit schaffen</p>
100	<p>(3) Das Haus der Sorben in Bautzen geht in den Besitz der Macica Serbska e. V. bzw. ihre Nachfolgerin über, die es als gemeinnütziger Verein im Sinne der im Artikel 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zur Förderung sorbischer Sprache und Kultur sowie des sorbischen Vereinslebens zu nutzen hat.</p>		<p>In Abs. 2 integriert</p>
101	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>	<p>Keine Änderungen</p>





8. Beschluss – Vollmacht des Bundesvorstandes und Meldung der Satzungsänderungen beim Amtsgericht:

**Die Delegierten der 23. Hauptversammlung der Domowina erteilen dem Bundesvorstand die Vollmacht zur Anpassung von Satzungsänderungen in obersorbischer, niedersorbischer und deutscher Sprache, soweit dies für die Festschreibung der Satzungsänderungen ins Vereinsregister nach den Richtlinien des Registergerichts oder nach den Richtlinien der zuständigen Finanzverwaltung zur Wahrung des Status der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.**

**Die Kompetenz des Bundesvorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der beschlossenen Satzung nicht wesentlich ändern.**

**Die geänderte Satzung wird mit Hilfe der Geschäftsstelle der Domowina beim Amtsgericht Dresden als zuständiges Registergericht angemeldet.**

Ergebnis der Abstimmung:

für den Vorschlag:

gegen den Vorschlag:

enthalten:

## **7.2. Wahlordnung**

### **7.2.1. Entwurf der Wahlordnung der Domowina**

#### **Präambel**

Mit nachfolgender Wahlordnung der Domowina sollen der Ablauf von Wahlen und die Ermittlung der Wahlergebnisse geregelt werden. Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Wahlen der Hauptversammlung, insbesondere für

- die Wahl des Bundesvorstandes,
- die Wahl des Vorsitzenden der Domowina,
- die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Domowina,
- die Wahl des Revisionsausschusses und
- die Wahl des Schlichtungsausschusses

sowie alle Wahlen des Bundesvorstandes, wie zum Beispiel für

- die Wahl des Auszeichnungsausschusses,
- die Wahl der sorbischen Vertreter aus Sachsen in den Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk und
- die Nominierungswahl der Vertreter der Sorben in den Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen.

#### **§ 1 Wählbarkeit**

1. In ein Organ der Domowina kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Der Kandidat muss die Unterstützung mindestens eines Regionalverbandes oder Mitgliedsvereins haben. Kandidaten sollen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, welche die zu übernehmende Aufgabe erfordert.
2. Angestellte der Domowina sind in die Organe der Domowina nicht wählbar.
3. Für jedes weitere Gremium, für das der Bundesvorstand der Domowina auf Grundlage einer Ermächtigung Vertreter der Sorben wählt, werden die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Vorfeld mittels öffentlichen Aufrufs gesondert bekanntgegeben.
4. Die Kandidaten müssen schriftlich erklären, dass sie keiner Partei oder Gruppierung angehören oder sie unterstützen, deren Zielsetzung oder Tätigkeit sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder Grund- und Menschenrechte oder die Völkerverständigung richtet, und dass ihnen bekannt ist, dass bei Nichteinhaltung ihre Abwahl aus der jeweiligen Funktion ansteht.

#### **§ 2 Wahlausschuss**

1. Die Wahlversammlung wählt für die Dauer der Wahl den Wahlausschuss. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zu dieser Wahl kandidieren.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen einen Wahlleiter.
3. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört auch die Ermittlung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten.

4. Die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen.

### **§ 3 Abstimmungsmöglichkeiten**

1. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Handzeichen durchgeführt werden, sofern die Wahlversammlung einstimmig mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist.
2. Wahlen können auch digital durchgeführt werden. Wähler, die digital abstimmen, erhalten eine gesonderte digitale Möglichkeit zur geheimen Abstimmung. Die Ergebnisse der digitalen Abstimmung sind nur für den Wahlausschuss sichtbar. Der Wahlleiter verkündet bei hybriden Veranstaltungen das Gesamtergebnis der Wahl. Eine Trennung in vor Ort und digital abgegebene Stimmen ist nicht zulässig.

### **§ 4 Eröffnung der Wahl**

1. Der Wahlleiter eröffnet die Wahl durch Vorstellung der Kandidaten. Die Wahlversammlung kann weitere Kandidaten vorschlagen. Eine persönliche Vorstellung der Kandidaten ist möglich.
2. Der Wahlleiter befragt den vorgeschlagenen Kandidaten nach dessen Einverständnis, stellt die Wählbarkeit des Kandidaten und dessen Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur fest. Nicht anwesende Kandidaten müssen im Vorfeld der Versammlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.
3. Der Wahlleiter schließt die Kandidatenliste und stellt die Anzahl der stimmenberechtigten Mitglieder fest. Danach fordert er zur Stimmenabgabe auf.

### **§ 5 Stimmabgabe**

1. Grundsätzlich ist für jedes Amt ein separater Wahlgang gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen. Jedes stimmenberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Soweit mehrere Stellen in einem Gremium zu besetzen sind (z. B. Mitglieder des Bundesvorstandes), hat ein stimmberechtigtes Mitglied so viele Stimmen wie es Stellen zu besetzen gibt. Das Mitglied ist nicht verpflichtet alle seine Stimmen zu verteilen.
3. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, werden Stimmzettel mit allen Kandidaten für diesen Wahlgang verteilt. Die Stimmabgabe erfolgt, in dem das Kästchen vor dem Namen der Person, die gewählt werden soll, angekreuzt wird. Stimmenenthaltung wird durch die Abgabe eines leeren Stimmzettels bekundet.
4. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe für diesen, indem eines der Kästchen mit den Bezeichnungen „ja/nein/Enthaltung“ vor dem Namen des Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt wird.
5. Stimmzettel, die andere Angaben enthalten als die vorbeschriebenen Möglichkeiten oder mehr Kästchen angekreuzt waren als es Stimmen für den Wahlgang gab, stellen ungültige Stimmen dar.
6. Erfolgt die Wahl durch Handzeichen, fordert der Wahlleiter auch zum Handzeichen für Stimmenthaltungen auf, so dass alle Wahlmöglichkeiten abgefragt werden.

### **§ 6 Wahlverfahren**

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
2. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

3. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, wird die Wahlrunde mit den gleichen Kandidaten einmal, wenn nötig zweimal wiederholt. Wird auch in der dritten Wahlrunde kein Kandidat ausgewählt, müssen neue Wahlen ausgerufen werden.
4. Der Wahlleiter verkündet nach Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis. Der gewählte Kandidat muss die Wahl annehmen.
5. Der Wahlleiter ordnet die Wiederholung eines Wahlganges an, wenn
  - ein Kandidat die Wahl nicht annimmt oder
  - ein erheblicher Abstimmungsmangel vorliegt, insbesondere wenn zu viele Stimmen abgegeben und möglicherweise dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde sowie eine Ungültigerklärung der zu viel abgegebenen Stimmen unmöglich ist.
6. Steht für ein Amt kein Bewerber zur Verfügung, stellt der Wahlleiter den betreffenden Wahlgang zurück und fordert im gleichen Sitzungstermin erneut zur Benennung oder Meldung von Kandidaten auf. Findet sich wiederum kein Bewerber, wird der entsprechende Wahlgang vertagt.

## **§ 7 Ende der Wahl**

1. Nach Abschluss aller im Sitzungstermin zu erledigenden Wahlgängen benennt der Wahlleiter die Amtsinhaber und stellt fest, ob Wahlgänge vertagt wurden. Hierdurch ist die Wahl beendet.
2. Die Wahl ist zu protokollieren. Das Wahlprotokoll kann einen Teil des gesamten Sitzungsprotokolls darstellen.
3. Das Wahlprotokoll soll enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. Anzahl der Wahlberechtigten,
  - c. gestellte Anträge,
  - d. Art der Abstimmung (Handzeichen, Wahlverfahren),
  - e. Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
  - f. Personalien der Gewählten, ihre Erklärung zur Annahme der Wahl,
  - g. Bestätigung über die satzungsgemäße Einberufung der Wahlversammlung,
  - h. Bestätigung über die satzungsgemäße Durchführung der Wahl und.
  - i. Unterschriften des Protokollführers und des Wahlleiters.

## **§ 8 Gültigkeit der Wahl**

1. Die Amtszeit eines Organmitgliedes beginnt mit seiner Erklärung, das Amt anzunehmen. Die Amtszeit weiterer Gremien beginnt abhängig von den Bestimmungen zum jeweiligen Gremium.
2. Kann ein Wahlgang nicht oder nicht gültig abgeschlossen werden oder wird ein Wahlgang im Nachhinein für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der übrigen Wahlgänge davon unberührt.
3. Die Wahl oder ein Wahlgang können unter Hinweis auf einen Verstoß gegen gültiges Recht, gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Wahlordnung, angefochten werden. Berechtig zur Anfechtung ist jedes Vereinsmitglied. Die Anfechtung ist mündlich im Wahltermin oder im Nachhinein mittels eines eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Wahlleiter oder dem Verein zu erklären. Das Anfechtungsschreiben muss den Grund der Anfechtung beinhalten und dem Wahlleiter oder dem Verein mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Veröffentlichung des Wahlprotokolls, zugehen. Danach

ist die Anfechtung ausgeschlossen. Auf die Anfechtungsfrist muss nicht gesondert hingewiesen werden. Der Wahlleiter entscheidet über die Anfechtung, unbeschadet einer Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht.

4. Die Wahl oder ein Wahlgang sind für ungültig zu erklären, wenn:
  - a. nach gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen nichtwählbare Personen gewählt wurden
  - b. benannte Kandidaten nicht zur Abstimmung gestellt wurden
  - c. bei der Stimmabgabe und -auszählung das Wahlergebnis mutmaßlich beeinflussende Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden
  - d. eine andere als die gewählte Person vom Wahlleiter als Amtsinhaber benannt wurde.
  - e. In den übrigen Fällen kann die Wahl nur für ungültig erklärt werden, wenn das Wahlergebnis durch den Mangel mit einiger Wahrscheinlichkeit beeinflusst wurde.
5. Für das Wahlergebnis unerhebliche oder im Nachhinein korrigierbare Verfahrensfehler führen nicht zur Ungültigkeit der Wahl oder eines Wahlganges.
6. Der Amtsinhaber bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über die Anfechtung im Amt. Wird die Wahl oder ein Wahlgang für ungültig erklärt, ist diese bzw. dieser bei der nächsten Wahlversammlung nachzuholen.
7. Das Recht gegen die Wahl gerichtlich vorzugehen, bleibt unbeschadet.

## **§ 9 Gültigkeit der Wahlordnung**

Die Wahlordnung tritt zum .... in Kraft.

## 7.2.2. Beschlussvorlage Nr. 3 – Beschlussvorschlag Wahlordnung der Domowina



**DOMOWINA**

### **Beschlussvorlage Nr. 3 für die 23. Hauptversammlung der Domowina am 05.04.2025 in Budyšin/Bautzen**

---

Antragsteller der Beschlussvorlage: **Bundeschvorstand der Domowina**  
Autorin der Beschlussvorlage: M. Di Sarnowa, Referentin  
Betrifft (Beratungsgegenstand): **Wahlordnung der Domowina**

#### Die Reihenfolge der Behandlung bzw. Abstimmung:

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ergebnis</b>
Ausschuss für politische und rechtliche Angelegenheiten	03.04.24	Vorschlag für die Wahlordnung der Domowina
Bundeschvorstand auf Vorschlag seines Präsidiums	07.06.24	Verabschiedung der Wahlordnung
Präsidium	13.11.24	Auftrag zur Aktualisierung
Ausschuss für politische und rechtliche Angelegenheiten	12.12.24	Aktualisierung der Wahlordnung
Bundeschvorstand auf Vorschlag seines Präsidiums	24.01.25	Empfehlung der Verabschiedung zur 23. Hauptversammlung

#### Beschlussvorschlag:

**Die Delegierten der 23. Hauptversammlung der Domowina verabschieden die Wahlordnung der Domowina.**

#### Ergebnis der Abstimmung:

für den Vorschlag:

gegen den Vorschlag:

enthalten:

## 8.3. Programm

### 8.3.1. Entwurf des Programmes der Domowina



## Programm der Domowina

Verantwortung – Offenheit – Verbundenheit

### Präambel

Im Jahr 1912 wurde die Domowina als Dachverband sorbischer Vereine gegründet. Dies war ein herausragendes Ereignis in der sorbischen Geschichte. Damit wurde der Wille zur Bündelung der Kräfte in der sorbischen nationalen Bewegung deutlich zum Ausdruck gebracht und erstmals in die Tat umgesetzt. Nach der friedlichen Revolution 1989/90 entwickelte sich die Domowina zu einem politisch unabhängigen und überparteilichen Dachverband der Lausitzer Sorben.<sup>1</sup> Heute ist die Domowina gesetzlich anerkannte Interessenvertretung des sorbischen Volkes. Wir engagieren uns für unsere Mitglieder und für das gesamte sorbische Volk.

Die Domowina bekennt sich zum Grundgesetz. In der Gemeinschaft der europäischen Völker sind wir gleichberechtigt und setzen uns für Freiheit und Frieden ein. Wir lehnen jede Form von Extremismus ab.

Das Programm bildet die Grundlage für die Arbeit des Dachverbandes. Die Arbeitsrichtlinien konkretisieren die Ziele des Programms. Jeder, dem das Sorbische und vor allem die sorbische Sprache am Herzen liegt, ist willkommen sich in der Domowina zu engagieren.

Die Verantwortung, für das sorbische Volk zu wirken, erwächst aus unserer Geschichte und aus unserer Sicht auf die Zukunft. Offenheit bedeutet, dass jeder willkommen ist, der sich mit uns für die Umsetzung sorbischer Interessen einsetzen will. Verbundenheit drückt sich im gemeinsamen Bemühen um die Existenz unseres Volkes aus.

Verantwortung – Offenheit – Verbundenheit, das ist das Leitmotiv für die Arbeit der Domowina.

<sup>1</sup> Der Begriff "Sorben" bezieht sich gleichberechtigt sowohl auf die Bezeichnung "Sorben/Wenden" nach Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg als auch auf die Bezeichnung "Sorben" nach Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichberechtigt auf alle Geschlechter.

## Handlungsprämissen der Domowina

### **Verantwortung**

Der Schutz, die Förderung und die Entwicklung der Sprache, des Siedlungsgebietes, der Kultur und Identität der Sorben sind die Hauptziele unseres gemeinsamen Wirkens. Die Erweiterung des Mit- und Selbstbestimmungsrechts in sorbischen Angelegenheiten ist ein wichtiger Schwerpunkt unserer politischen Tätigkeit. Als gesetzlich anerkannte Interessenvertretung der Sorben handeln wir verantwortungsvoll für alle Sorben. Wenn wir der sorbischen Sprache und Kultur eine Zukunft geben wollen, muss sich jeder Einzelne nach seinen Möglichkeiten dafür engagieren.

### **Offenheit**

Die Domowina ist offen für alle Sorben und Freunde der Sorben – ob sie in der Lausitz leben oder nicht, ob Einzelperson, Gruppe oder Verein. Wir unterstützen vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe am sorbischen gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Wir sind eine demokratisch organisierte Vertretung sorbischer Interessen und handeln transparent. Unsere Mitglieder bilden die Basis für ein effektives Netzwerk der sorbischen Zivilgesellschaft. Jeder ist eingeladen, sich daran zu beteiligen.

### **Verbundenheit**

Die sorbische Geschichte, unsere Kultur und Sprache sowie die daraus resultierende Identität – all das verbindet uns. Die Gleichwertigkeit von Nieder- und Obersorbisch eint uns. Wir handeln im Sinne dieser Verbundenheit, die alle Regionen der Lausitz umfasst. Zugleich verbinden die Aktivitäten der Domowina verschiedenste Partner nicht nur in der Lausitz, sondern auch darüber hinaus. Als Vertreterin sorbischer Interessen bietet die Domowina allen Sorbinnen und Sorben sowie Freunden der Sorben Unterstützung bei der Arbeit zum Wohle des sorbischen Volkes.

# Stärkung des sorbischen Volkes, Bewahrung von Sprache und Kultur

## **I. Bund Lausitzer Sorben**

Die Domowina – Bund Lausitzer Sorben – ist die Interessenvertreterin des sorbischen Volkes. Ihre Mitgliedsverbände, Gruppen und Vereine sind Träger des gesellschaftlichen Lebens der Sorben. Ihre Arbeit zu unterstützen, ist für uns eine wesentliche Aufgabe. Die aktive Mitarbeit von Einzelpersonen, Vereinen, Regionalverbänden und Organen der Domowina bei der Umsetzung der Beschlüsse der Domowina ist die Grundlage für die erfolgreiche Arbeit des Dachverbandes. Gemeinsam werben wir für die Mitarbeit in der Domowina. Ob Einzelperson oder Verein, jeder ist als Mitglied im Dachverband willkommen. Grundlage der Zusammenarbeit sind die Satzung und das Programm der Domowina.

## **II. Politische Vertretung**

Die Domowina vertritt die Interessen des sorbischen Volkes. Dies wurde auch in den beiden Sorbengesetzen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen verankert. Sie kümmert sich um die Erweiterung der Mit- und Selbstbestimmungsrechte und -pflichten, insbesondere in sorbischen politischen, kulturellen und Bildungsangelegenheiten. Wir arbeiten mit allen demokratischen Akteuren auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene. Darüber hinaus pflegen wir Kontakte zu nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Dabei ist es uns wichtig, das Wissen über die Sorben in der Lausitz und auch außerhalb des Siedlungsgebietes zu verbreiten.

## **III. Schutz und Revitalisierung der sorbischen Sprache**

Die sorbische Sprache ist das kostbarste Erbe unserer Vorfahren. Ihre Pflege, ihr Schutz und ihre Revitalisierung sind unsere Hauptaufgaben. Wir ermutigen Familien zur Pflege der sorbischen Sprache. Wir setzen uns für die Durchführung wirksamer sprachfördernder Maßnahmen für alle Generationen, besonders in Kindergärten und Schulen, ein. Wir führen und unterstützen Maßnahmen zur Revitalisierung überall dort, wo sie derzeit nicht fester Bestandteil des öffentlichen Lebens ist. Die Schaffung neuer Sprachräume ist ein wichtiger Bestandteil unserer Aktivitäten.

#### **IV. Kultur und Sport, Kunst und Wissenschaft**

Kulturarbeit, Sport, Kunst und Wissenschaft sind wichtige Säulen des sorbischen Lebens und der Arbeit des Dachverbandes. Zugleich sind die Akteure in diesen Bereichen Botschafter der Sorben in der Lausitz und darüber hinaus. Wir unterstützen den Austausch insbesondere mit dem slawischsprachigen Ausland und anderen Nationen. Wir fördern die Zusammenarbeit unserer Institutionen mit ehrenamtlichen Akteuren. Gemeinsame Projekte der Einrichtungen bereichern das kulturelle Leben der Sorben.

#### **V. Das sorbische religiöse Leben**

Das reiche Erbe an religiösen Traditionen und Bräuchen ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens vieler Sorben. Diese aktiv zu pflegen ist eine wesentliche Grundlage für die Herausbildung und Festigung von Identität. Die Kirchgemeinden sind unverzichtbare Sprachräume, soziale Netzwerke und Grundlage des gelebten Glaubens der Sorben.

#### **VI. Die Lausitz als Wirtschaftsraum**

Die Wirtschaft ist das Rückgrat der Lausitz und beeinflusst unmittelbar die soziale Situation unserer Region und der Sorben. Mit der Förderung der sorbischen Sprache und Kultur steigern wir die Attraktivität der Region. Insbesondere die Zwei- und Mehrsprachigkeit ist ein Standortvorteil für Lausitzer Unternehmen. Wir unterstützen alle Maßnahmen, die der Anwendung der sorbischen Sprache in der regionalen Wirtschaft dienen. Wir setzen uns für die Zusammenarbeit der Lausitz mit slawischen Ländern ein, insbesondere mit Polen und der Tschechischen Republik. Wir stehen für einen sanften Tourismus, der unseren Gästen die sorbische Kultur in der Lausitz näherbringt.

#### **VII. Die Lausitz – unsere Heimat**

Die Lausitz ist Mittelpunkt und Heimat der Sorben. Wir setzen uns für die Stärkung und Entwicklung des Sorbischen im Siedlungsgebiet ein. Wir achten auf die gezielte Einbeziehung der sorbischen Sprache und Kultur in die Regional-, Kommunal- und Landesplanung. Ein Jahrhundert Braunkohleabbau hat dem sorbischen Volk große Verluste zugefügt. Der Prozess des Strukturwandels eröffnet uns neue Perspektiven für die Revitalisierung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur.

“Trać dyrbi Serbstwo, zawostać!”

Handrij Zejler, 1842



## 9.4. Arbeitsrichtlinien

### 9.4.1. Arbeitsrichtlinien im Zeitraum 2025 –2027

Stand: 28.02.2025

#### Vorwort zu den Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien der Domowina konkretisieren die allgemeinen Ziele des Programms für den zweijährigen Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung im Jahr 2027. Sie sollen auf der 23. Hauptversammlung der Domowina verabschiedet werden und bilden die Grundlage für die Arbeit der gewählten Gremien des Dachverbandes. Der Bericht zur Umsetzung der Arbeitsrichtlinien wird der Hauptversammlung im Jahr 2027 vorgelegt.

Die Umsetzung dieser Richtlinien koordiniert der Bundesvorstand mit Hilfe seines Präsidiums, der Arbeitsausschüsse und der Geschäftsstelle. Unsere Regionalverbände und Mitgliedsvereine/-verbände haben wir in die Erarbeitung der Richtlinien einbezogen.

#### I. Bund Lausitzer Sorben

*Die Domowina – Bund Lausitzer Sorben – ist die Interessenvertreterin des sorbischen Volkes. Ihre Mitgliedsverbände, Gruppen und Vereine sind Träger des gesellschaftlichen Lebens der Sorben. Ihre Arbeit zu unterstützen, ist für uns eine wesentliche Aufgabe. Die aktive Mitarbeit von Einzelpersonen, Vereinen, Regionalverbänden und Organen der Domowina bei der Umsetzung der Beschlüsse der Domowina ist die Grundlage für die erfolgreiche Arbeit des Dachverbandes. Gemeinsam werben wir für die Mitarbeit in der Domowina. Ob Einzelperson oder Verein, jeder ist als Mitglied im Dachverband willkommen. Grundlage der Zusammenarbeit sind die Satzung und das Programm der Domowina.*

1. Die Domowina fördert die Kultur des gegenseitigen Respekts und setzt sich für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft ein. Wir ermutigen die Menschen in der Lausitz, die sorbische Sprache in der Öffentlichkeit anzuwenden. Die Entwicklung und Stärkung der sorbischen Identität sowie des sorbischen Bewusstseins, insbesondere bei Jugendlichen, unterstützen wir durch entsprechende Maßnahmen. Wir bieten allen, die von Gewalt, Diskriminierung oder Hetze betroffen sind, unsere Unterstützung und Hilfe an.

2. Zur Förderung des gegenseitigen Austausches zwischen den Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen der Domowina lädt der Domowina-Vorsitzende zweimal jährlich deren Vertreter zu gemeinsamen Treffen ein.

3. Mit einem zeitgemäßen Außenauftritt wirbt die Domowina alle Interessenten, besonders auch den Nachwuchs, für die Zukunft der Sorben unter dem Dach der Domowina gemeinsam zu arbeiten – egal ob ehrenamtlich oder hauptamtlich.
4. Die Domowina, ihre Regionalverbände und Vereine, pflegen Kontakte zu Freunden und den Nachkommen der Sorben im In- und Ausland sowie zu nationalen Minderheiten in Europa. In diesem Bereich sollten jährlich etwa 20 Interaktionen durchgeführt werden.
5. Mit dem Preis der Domowina, dem Domowina-Nachwuchspreis, dem Ehrenabzeichen und der Ehrenplakette „Serbski dudak“ („Sorbischer Dudelsackspieler“) zeichnet der Dachverband alljährlich Personen aus, die sich in den verschiedensten Bereichen ehrenamtlich für das sorbische Volk in besonderer Weise engagieren.

## II. Politische Vertretung

*Die Domowina vertritt die Interessen des sorbischen Volkes. Dies wurde auch in den beiden Sorbengesetzen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen verankert. Sie kümmert sich um die Erweiterung der Mit- und Selbstbestimmungsrechte und -pflichten, insbesondere in sorbischen politischen, kulturellen und Bildungsangelegenheiten. Wir arbeiten mit allen demokratischen Akteuren auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene. Darüber hinaus pflegen wir Kontakte zu nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Dabei ist es uns wichtig, das Wissen über die Sorben in der Lausitz und auch außerhalb des Siedlungsgebietes zu verbreiten.*

1. Die Domowina setzt sich dafür ein, dass die Programme aus den Koalitionsverträgen Sachsens und Brandenburgs bezüglich der sorbischen Angelegenheiten umgesetzt werden. Weiterhin setzt sie sich für die Umsetzung der politischen Forderungen der Sorben ein, welche die Domowina beiden Landtagen übermittelt hat.
2. Die Domowina kümmert sich um die Realisierung der politischen Forderungen hinsichtlich des sorbischen Schulwesens in Sachsen, welche der Bundesvorstand im Jahr 2024 auf Vorschlag des Sorbischen Schulvereins verabschiedet hat.
3. Die Domowina setzt sich in Sachsen dafür ein, dass das Bildungskonzept 2plus in die entsprechende Verordnung einbezogen und umgesetzt wird.
4. Die Domowina formuliert als Sprecherin der Interessen der Sorben politische Stellungnahmen und stimmt sie bei Bedarf mit weiteren Gremien ab (z. B. mit den Sorbenräten in Brandenburg und Sachsen, mit dem Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk und dem Minderheitenrat Deutschlands).
5. Die Domowina ist aktives Mitglied des Minderheitenrates Deutschlands und stimmt sich in diesem mit den Vertretern der anderen nationalen Minderheiten ab. Im Auftrag des Minderheitenrates ist die Domowina Träger des Minderheitensekretariats in Berlin.
6. Die Domowina kümmert sich darum, dass sorbische Interessen auf Bundesebene berücksichtigt werden. Vor allem aber setzt sie sich dafür ein, dass die notwendige Erhöhung der finanziellen Mittel im neuen Finanzierungsvertrag für die Stiftung für das sorbische Volk gewährleistet wird.

7. Als Interessensvertreterin der Sorben vertritt die Domowina ihre Positionen auf internationaler, Bundes-, Landes-, Regional- und kommunaler Ebene. Dafür beruft sie sorbische Vertreter in die entsprechenden Gremien und nimmt regelmäßig Berichte über deren Tätigkeit entgegen.
8. Die Domowina ist Trägerin des Servicebüros für sorbische Sprache in kommunalen Angelegenheiten. Sie setzt sich für die langfristige Absicherung dieser Dienstleistung sowie des sorbischen Kommunalprogramms ein.
9. Die Domowina erstellt eine Übersicht der Kommunen im sorbischen Siedlungsgebiet und über deren Maßnahmen zur Förderung der sorbischen Sprache. Die Domowina ist Partnerin für alle Kommunen bei der Förderung und Revitalisierung der sorbischen Sprache.
10. Die Domowina arbeitet aktiv in den Organisationen FUEN und JEV mit und vertritt sorbische Interessen auf europäischer Ebene. Sie ist u. a. Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften slawischer Minderheiten, Bildung sowie Non-Kin-State.
11. Die Domowina ist Mitglied der Organisation CIOFF und pflegt Kontakte zu weiteren Kulturvereinigungen und Organisatoren von Folklorefestivals. Die Domowina-Geschäftsstelle gewährleistet die Teilnahme an Veranstaltungen der CIOFF und ihrer deutschen Sektion sowie notwendige Zuarbeiten.
12. Die Domowina setzt sich gezielt dafür ein, dass an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg ein Lehramtsstudium für Sorbisch in der Unterstufe eingerichtet wird.

### **III. Schutz und Revitalisierung der sorbischen Sprache**

*Die sorbische Sprache ist das kostbarste Erbe unserer Vorfahren. Ihre Pflege, ihr Schutz und ihre Revitalisierung sind unsere Hauptaufgaben. Wir ermutigen Familien zur Pflege der sorbischen Sprache. Wir setzen uns für die Durchführung wirksamer sprachfördernder Maßnahmen für alle Generationen, besonders in Kindergärten und Schulen, ein. Wir führen und unterstützen Maßnahmen zur Revitalisierung überall dort, wo sie derzeit nicht fester Bestandteil des öffentlichen Lebens ist. Die Schaffung neuer Sprachräume ist ein wichtiger Bestandteil unserer Aktivitäten.*

1. Wir achten in der täglichen Kommunikation darauf, dass in unseren Gremien und bei Sitzungen Sorbisch als Verhandlungs- und Umgangssprache angewendet wird.
2. Die Domowina und ihre Fachabteilung WITAJ-Sprachzentrum kooperieren mit den Regionalverbänden der Domowina sowie Bildungseinrichtungen bei der Organisation von Veranstaltungen für Familien oder bei Maßnahmen, die der Förderung der sorbischen Sprache dienen.
3. Die Domowina leistet mit dem WITAJ-Sprachzentrum als anerkannte Trägerin der Jugendhilfe und auf Grundlage der Verträge mit den Landkreisen Bautzen und Görlitz soziale Jugendarbeit. Als Träger der Internate der sorbischen Gymnasien in Cottbus und Bautzen bietet das WITAJ-Sprachzentrum den Schülern ein zweites Zuhause und eine sorbisch sprechende Gemeinschaft.

4. Das WITAJ-Sprachzentrum analysiert in der Niederlausitz den Übergang von Kindern aus WITAJ-Gruppen der Kindergärten in Grundschulen mit bilinguaalem Unterricht. Auf dieser Grundlage erarbeitet das WITAJ-Sprachzentrum strategische Maßnahmen und konkrete Vorschläge für eine effektive Gestaltung im Vorschuljahr.
5. Die Domowina ist Partnerin für alle Bildungseinrichtungen mit sorbischen Angeboten. Sie ist beratendes Mitglied in Schulkonferenzen aller Schulen mit sorbischem Angebot im sorbischen Siedlungsgebiet und berücksichtigt deren sorbische Interessen.
6. Die Domowina unterstützt die Umsetzung sowie die Fortschreibung des Zweiten Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache des Landes Brandenburg und des Zweiten Maßnahmenplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache. Für die Umsetzung der Pläne sind die beiden Regierungen zuständig.
7. Die Domowina konzentriert sich bei der Sprachplanung besonders auf die Vermittlung der sorbischen Sprache und auf die Statusplanung:
  - Die Domowina engagiert sich in der Niederlausitz für das Projekt „Zorja“. In Sachsen ist die Domowina Träger des Projektes ZARI – Netzwerk für regionale Identität und sorbische Sprache.
  - Das WITAJ-Sprachzentrum entwickelt das Übersetzungsprogramm *sotra.app* für Nieder- und Obersorbisch kontinuierlich weiter. Ziel ist es, die *sotra.app* mit der Spracherkennungs- und Vorlesefunktion zu verbinden.
  - Das WITAJ-Sprachzentrum erarbeitet und gewährleistet die Zertifizierung ober- und niedersorbischer Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, um insbesondere den Status der sorbischen Sprache zu erhöhen.
8. Die Domowina engagiert sich auf politischer Ebene für die Weiterentwicklung einer tragfähigen Struktur, um eine langfristige Durchführung sorbischer Digitalisierungsprojekte zu gewährleisten.
9. Die Domowina bietet Praktika, Begleitung von Abschlussarbeiten und Arbeit auf Honorarbasis für alle Generationen an. Darüber hinaus erweitert sie ihre außerschulischen sorbischen Angebote für Kinder in enger Kooperation mit Dritten.
10. Die Domowina bietet muttersprachlichen sowie sorbisch lernenden Mitgliedern des Dachverbandes Fortbildungen in sorbischer Sprache auf dem Gebiet der Stilistik oder der literarischen Sprache an. Zugleich entwickelt sie weitere Sprachkurse in verschiedener Form und Intensität.
11. Die Domowina begleitet das Monitoring des Sprachstandes von Schülern in Obersorbisch (Output) und das Monitoring des niedersorbischen Unterrichtsangebots (Input).

## **IV. Kultur und Sport, Kunst und Wissenschaft**

*Kulturarbeit, Sport, Kunst und Wissenschaft sind wichtige Säulen des sorbischen Lebens und der Arbeit des Dachverbandes. Zugleich sind die Akteure in diesen Bereichen Botschafter der Sorben in der Lausitz und darüber hinaus. Wir unterstützen den Austausch insbesondere mit dem slawisch-sprachigen Ausland und anderen Nationen. Wir fördern die Zusammenarbeit unserer Institutionen mit ehrenamtlichen Akteuren. Gemeinsame Projekte bereichern das kulturelle Leben der Sorben.*

1. Die Domowina fördert die Bewahrung und Pflege sorbischer Bräuche und Traditionen. Sie unterstützt Maßnahmen, die den Reichtum dieses Kulturerbes sichtbar machen und beteiligt sich aktiv im Projekt UNESCO 5 – *Herbstwo Łužicy / Derbstwo Łužycy / Erbe der Lausitz*.
2. Die Domowina entwickelt und unterstützt Maßnahmen hinsichtlich des immateriellen Kulturerbes (IKH), welche entsprechende Strukturen und das Verständnis für das IKH als grundlegenden Bestandteil der sorbischen Kultur fördern. Damit wird im sorbischen Volk das Bewusstsein als Träger des IKH gestärkt. Zugleich wird lebendige sorbische Kultur dadurch sichtbar. Die Feste und Bräuche der Lausitzer Sorben im Jahreslauf sind bereits seit dem Jahr 2014 Bestandteil der Liste des immateriellen Kulturerbes der Bundesrepublik Deutschland. Längerfristig wird auf dieser Grundlage auch der Eintrag in die entsprechende UNESCO-Liste geprüft.
3. Als Dachorganisation der Regionalverbände und Vereine organisiert und verantwortet die Domowina sorbische Veranstaltungen, die der Förderung und Stärkung der sorbischen Identität und Gemeinschaft sowie dem gegenseitigen Austausch dienen. Sie begleitet Akteure und Organisatoren sorbischer Institutionen und Vereine bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen. Das sind z.B.:
  - jährlich 10 Herbstkonzerte,
  - das XV. Internationales Folklorefestival Łužica – Łužyca – Lausitz von 26.6. bis 29.06.2025,
  - das 10. Internationale Dudelsackfestival von 19.06. bis 21.06.2026,
  - die Vorbereitungen zur Teilnahme der beiden sorbischen Mannschaften an der EUROPEADA 2028 in Italien.
4. Regionale Museen, Heimatstuben sowie Begegnungs- und Gedenkstätten zeugen von lebendiger sorbischer Geschichte. Ihr weiteres Bestehen ist uns sehr wichtig. Die Domowina erarbeitet gemeinsam mit Partnern und Trägern eine Analyse und Perspektiven für die Stärkung und sprachliche Entwicklung kleiner Museen und Heimatstuben.
5. Die Domowina unterstützt organisatorisch den Austausch zwischen sorbischen Sportvereinigungen. Das Erleben der sorbischen Gemeinschaft trägt zur Identitätsstärkung bei. Die Domowina koordiniert die Teilnahme sorbischer Auswahlmannschaften an Sportveranstaltungen.

## **V. Das sorbische religiöse Leben**

*Das reiche Erbe an religiösen Traditionen und Bräuchen ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens vieler Sorben. Diese aktiv zu pflegen ist eine wesentliche Grundlage für die Herausbildung und Festigung von Identität. Die Kirchgemeinden sind unverzichtbare Sprachräume, soziale Netzwerke und Grundlage des gelebten Glaubens vieler Sorben.*

1. Die Domowina unterstützt sorbische katholische und evangelische Christen bei der Durchführung religiöser Veranstaltungen und Projekte.
2. Die Domowina unterstützt die Bemühungen sorbischer Christen, dass Interessen und die Erhaltung der sorbischen Sprachräume in kirchlichen Strukturen berücksichtigt werden.
3. Die Domowina stimmt ihre Zusammenarbeit in religiösen Angelegenheiten mit den evangelischen und katholischen Kirchgemeinden im sorbischen Sprachraum, mit dem Cyrill-Methodius-Verein e.V. (TCM), mit dem Sorbischen evangelischen Verein e.V. (SET) und dem Verein zur Förderung der sorbischen Sprache in der Kirche e.V. ab.

## **VI. Lausitz als Wirtschaftsraum**

*Die Wirtschaft ist das Rückgrat der Lausitz und beeinflusst unmittelbar die soziale Situation unserer Region und der Sorben. Mit der Förderung der sorbischen Sprache und Kultur steigern wir die Attraktivität der Region. Insbesondere die Zwei- und Mehrsprachigkeit ist ein Standortvorteil für Lausitzer Unternehmen. Wir unterstützen alle Maßnahmen, die der Anwendung der sorbischen Sprache in der regionalen Wirtschaft dienen. Wir setzen uns für die Zusammenarbeit der Lausitz mit slawischen Ländern ein, insbesondere mit Polen und der Tschechischen Republik. Wir stehen für einen sanften Tourismus, der unseren Gästen die sorbische Kultur in der Lausitz näherbringt.*

1. Die Domowina unterstützt die Bemühungen des Vereins Sorbischer Kulturtourismus hinsichtlich eines weiteren Ausbaus der bereits bestehenden Radwege "Sorbische Impressionen" zwischen Ober- und Niederlausitz. Zugleich sollten diese miteinander verbunden und als kulturell-sprachliche Pfade qualifiziert werden. Weiterhin sollen die Kontakte zu den Tourismusverbänden Sachsens und Brandenburgs ausgebaut werden.
2. Die Domowina führt in Kooperation mit regionalen Unternehmen ein Symposium zum Thema „Förderung der sorbischen Sprache und Kultur“ durch.
3. Die Domowina verleiht den „Sorbischen Wirtschaftspreis“ als Anerkennung für eine beispielhafte Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft.
4. Die Domowina unterstützt sorbische Schulen bei der Organisation und Durchführung von Berufsmessen, damit Schüler sorbische Unternehmen und sorbische Institutionen kennenlernen.
5. Die Domowina erstellt eine Übersicht von Unternehmen, die das Sorbische in der Wirtschaft fördern.

## **VII. Die Lausitz – unsere Heimat**

*Die Lausitz ist Mittelpunkt und Heimat der Sorben. Wir setzen uns für die Stärkung und Entwicklung des Sorbischen im Siedlungsgebiet ein. Wir achten auf die gezielte Einbeziehung der sorbischen Sprache und Kultur in die Regional-, Kommunal- und Landesplanung. Ein Jahrhundert Braunkohleabbau hat dem sorbischen Volk große Verluste zugefügt. Der Prozess des Strukturwandels eröffnet uns neue Perspektiven für die Revitalisierung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur.*

1. Die Domowina berichtet über ihr Wirken und wirbt für die Arbeit des Dachverbandes. Sie nimmt direkten Kontakt zu Interessenten und Gästen auf, informiert in verschiedenen sozialen Netzwerken, mit Informationsbroschüren, Flyern oder Werbeartikeln. Fast wöchentlich erhalten regionale und überregionale Medien Informationen über die Tätigkeit des Dachverbandes. In dieser Legislaturperiode liegt der Fokus auf einer neuen Außendarstellung und auf der Modernisierung der Webseite und ihrer Angebote.
2. Mit der Gruppen-, Vereins- und Regionalverbandspauschale unterstützt die Domowina das sorbische Kulturleben und die Pflege des Brauchtums in der gesamten Lausitz, um sorbische Sprachräume zu stärken und zu erweitern.
3. Die Domowina schafft mit Hilfe von Unterstützern und Multiplikatoren eine zweisprachige Normalität in der Lausitz. Sie trägt durch sorbische Schilder und zweisprachige Beschriftungen zur Stärkung der Identität bei und erhöht die Akzeptanz der sorbischen Sprache durch konsequente Anwendung des Sorbischen in Wort und Bild in der Öffentlichkeit.
4. Vor der Ansiedlung von neuen Großbetrieben und Projekten in der Lausitz muss eine Kulturverträglichkeitsanalyse in Bezug auf den Schutz und den Erhalt der sorbischen Sprache und Kultur in der Regional-, Kommunal- und Landesplanung durchgeführt werden.

### 9.4.1. **Beschlussvorlage Nr. 5 – Beschlussvorschlag Arbeitsrichtlinien der Domowina**



**DOMOWINA**

#### **Beschlussvorlage Nr. 5 für die 23. Hauptversammlung der Domowina am 05.04.2025 in Budyšin/Bautzen**

---

Antragsteller der Beschlussvorlage: **Bundesvorstand der Domowina**

Autorin der Beschlussvorlage: M. Di Sarnowa, Referentin

Betrifft (Beratungsgegenstand): **Arbeitsrichtlinien der Domowina  
im Zeitraum 2025 – 2027**

Die Reihenfolge der Behandlung bzw. Abstimmung:

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ergebnis</b>
22. Hauptversammlung	22.04.2023	Auftrag zur Erstellung der Arbeitsrichtlinien 2025/2027
Bundesvorstand der Domowina auf Vorschlag seines Präsidiums	14.03.2025	Empfehlung der Verabschiedung der Arbeitsrichtlinien zur 23. Hauptversammlung

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Delegierten der 23. Hauptversammlung der Domowina verabschieden die Arbeitsrichtlinien für den Zeitraum 2025 – 2027.**

**Der Bundesvorstand hat die Aufgabe, mit Hilfe seiner Ausschüsse die Erfüllung und Abrechnung der Aufgaben zu koordinieren.**

**In Vorbereitung der 24. Hauptversammlung der Domowina im Jahr 2027 soll ein Vorschlag für neue Arbeitsrichtlinien erarbeitet werden.**

Ergebnis der Abstimmung:

für den Vorschlag:

gegen den Vorschlag:

enthalten:

## **10. Anhang**

### **10.1. Mitgliedsvereine der Domowina – Zwězk Łužyskich Serbow | Zwjazk Łužiskich Serbow | Bund Lausitzer Sorben e. V.**

#### **1. Regionalverband Niederlausitz e.V. Župa Dolna Łužyca z. t.**

Sitz: Chóšebuz/Cottbus  
Gesamtmitgliedschaft: 2.683 Mitglieder, organisiert in:  
42 Ortsgruppen (1.442),  
18 eingetragenen Vereinen (1.120) und  
6 nicht eingetragenen Vereinen (121)

Vorsitz/stellvertr. Vorsitz des Regionalverbandes: N. N.

Mitglieder des Vorstandes:

dr. Pěť Šurman, Franciska Albertowa, Michael Apel, Marija Elikowska-Winklerowa, Robert Engel,  
Wylem Janhoefer, Marcus Końcař, Frank Kosyk, dr. Hartmut Leipner, Noah Rex, Ole Schmalfuß,  
dr. Pěť Šurman, Karin Tšukowa, Dytar Worješk

#### **2. Regionalverband “Michał Hórnik” Kamenz Župa “Michał Hórnik”**

Sitz: Chrósćicy/Crostwitz  
Gesamtmitgliedschaft: 1.499 Mitglieder, organisiert in:  
3 Ortsgruppen (189),  
14 eingetragenen (772) und  
12 nicht eingetragenen Vereinen (536)  
2 Einzelmitglieder

Vorsitzende des Regionalverbandes: Diana Wowčerjowa

Mitglieder des Vorstandes: Zala Cyžowa, Hańžka Deleńkowa, Marhata Deleńkowa, Jana Hiccyna,  
Marlis Młynkowa, Katharina Jurkowa, Jadwiga Kubašowa, Claudia Kilankec, Alfons Korjeńk, Kathrin  
Młynkowa, Markus Šořta

#### **3. Regionalverband “Jan Arnošt Smoler” Bautzen Župa “Jan Arnošt Smoler”**

Sitz: Budyšin/Bautzen  
Gesamtmitgliedschaft: 438 Mitglieder, organisiert in:  
12 Ortsgruppen und  
4 eingetragenen Vereinen

Vorsitzende des Regionalverbandes: Leńka Thomasowa  
stellvertr. Vorsitzende des Regionalverbandes: Borbora Felberowa

weitere Mitglieder des Vorstandes: Mathilda Šachteneč, Florian Kieβlich, Kito Hendrich, dr. Günter Holder, Marlis Konjehotec, Roman Dźiśławk

#### 4. Regionalverband “Handrij Zejler” Hoyerswerda Župa “Handrij Zejler”

Sitz: Wojerecy/Hoyerswerda  
Gesamtmitgliedschaft: 591 Mitglieder, organisiert in  
5 Ortsgruppen (44),  
11 eingetragenen Vereinen (399) und  
2 nicht eingetragenen Vereinen (144)  
4 Einzelmitglieder

Vorsitzende des Regionalverbandes: Gabriela Linakowa  
stellvertr. Vorsitzende des Regionalverbandes: Lubina Dučmanowa

weitere Mitglieder des Vorstandes: Veronika Boswankowa, Joachim Glücklich, Sonja Hrjehorjowa, Gabriela Korchowa, Sigrun Nazdalina, Susana Rečelina, Sabrina Wagnerec

#### 5. Regionalverband Jakub Lorenc-Zalěski e. V. im Landkreis Görlitz Župa Jakub Lorenc-Zalěski z. t.

Sitz: Slepó/Schleife  
Gesamtmitgliedschaft: 480 Mitglieder, organisiert in:  
6 Ortsgruppen (151),  
10 eingetragenen (285) und  
3 nicht eingetragenen Vereinen (44)

Vorsitzende des Regionalverbandes: Diana Maticowa  
stellvertr. Vorsitzende des Regionalverbandes: Stephanie Bierholdtec

weitere Mitglieder des Vorstandes: Ingrid Lechnikowa, Manfred Hermaš, Sylvia Panošyna, Hannelore Balkowa, Doreen Balccyna, Angelika Balccyna, Gertrud Hermašowa, Wolfgang Kotissek, Inge Mušalekowa, Petra Rübesamowa, Silvia Seitcowa, Dorit Stetnišec, Kati Strukowa, Simone Urbankowa

#### 6. Bund sorbischer Gesangvereine e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
350 Mitglieder  
Vorsitzender: Pětr Cyž  
stellvertr. Vorsitzende: Gerald Šejn  
Lubina Žurec-Pukačowa

weitere Mitglieder des Vorstandes: Melanie Bulankowa, Susann Hermann, Janek Wowčer, Sylwija Jancyna, Sylwija Rječcyna

## 7. Bund sorbischer Studierender – Regionalverband “Jan Skala”

Sitz: Budyšin/Bautzen  
137 Mitglieder  
Vorsitzende: Matej Mark / Fabian Hejduška

## 8. Sorbischer Künstlerbund e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
76 Mitglieder  
Vorsitzender: Jan Bělk  
stellvertr. Vorsitzender: Bosćan Nawka

weitere Mitglieder des Vorstandes: Jěwa-Marja Čornakec, Měrka Mětowa, Jan Cyž, Michał Cyž, Syman Hejduška

## 9. Sorbischer Schulverein e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
291 Mitglieder  
Vorsitzende: Katharina Jurkowa  
stellvertr. Vorsitzende: Beno Hojer  
Jan Rjeda

weitere Mitglieder des Vorstandes: Diana Wowčerjowa, Roman Grzyb, Alena Hiccyna, Jennifer Dünnbierowa

## 10. Sorbische wissenschaftliche Vereinigung „Maćica Serbska“ e. V

Sitz: Budyšin/Bautzen  
104 Mitglieder  
Vorsitzende: dr. Anja Pohončowa  
stellvertr. Vorsitzende: dr. Ines Kellerowa

weitere Mitglieder des Vorstandes: Janka Pěčkojc de Lévano, prof. dr. Dietrich Šołta, dr. Pětš Šurman (Vorsitzender der Mašica Serbska), dr. Cordula Ratajczakowa, dr. Robert Lorenc

## 11. Cyrill-Methodius-Verein e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
610 Mitglieder  
Vorsitzender: Cyril Hančik  
stellvertr. Vorsitzender: Pfarrer G. Nawka

weitere Mitglieder des Vorstandes: Tomaš Rječka, Jadwiga Zahrodnikowa, Daniela Handrikowa, Marcel Hoza, Roman Džiślawk

## 12. Serbski Sokot e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
125 Mitglieder  
starosta/Vorsitzender: Jan Hrjehor  
Geschäftsführer: Tomaš Šolta  
Schatzmeister: Marian Žur  
Sprecher: Stefan Šmit

## 13. Sorbischer Kulturtourismus e. V.

Sitz: Slepo/Schleife  
40 Mitglieder  
Vorsitzender: Pětr Brězan  
stellvertr. Vorsitzende: Babette Zenkerowa

weitere Mitglieder des Vorstandes: Hanka Budarjowa, Milena Stockowa, Helena Wjacławkowa, Robert Engel, Dorothea Tschöke

## 14. Sorbischer Jugendverein "Pawk" e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
39 Mitglieder  
Vorsitzender: Lukaš Pěčak  
stellvertr. Vorsitzender: Jakub Wowčer  
Schatzmeisterin: Verena Suchec

Vorstandsmitglieder: Luiza Winarjec, Helena Hejduškec

## 15. Förderkreis für sorbische Volkskultur e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
35 Mitglieder  
Vorsitzende: Franciska Grajcarekowa

weitere Mitglieder des Vorstandes: Helena Pallmannowa, Andrea Pawlikowa, Sonja Hrjehorjowa, Weronika Suchowa, Marko Kowar

## 16. Bund sorbischer Handwerker und Unternehmer e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
68 Mitglieder  
Vorsitzende: Monika Cyžowa

weitere Mitglieder des Vorstandes: Błažij Wowčer, Křesćan Krawc, Joachim Lipič, Stefan Dej

## 17. Gesellschaft zur Förderung eines sorbischen Kultur- und Informationszentrums SKI e. V.

Sitz: Berlin  
18 Mitglieder  
Vorsitzender: Cyril Pjech

## 18. Gesellschaft zur Förderung des Sorbischen National-Ensembles e. V.

Sitz: Budyšin/Bautzen  
25 Mitglieder  
Vorsitzende: Jěwa-Marja Čornakec

weitere Mitglieder des Vorstandes: Sieghard Kozel, Leńka Thomasowa, Lubina Žurec-Pukačowa, Jurij Luščanski

Mitgliederzahl gesamt (Stand: 30.11.2024): 7.609

## 10.2. Rechtsvorschriften



Der QR-code verweist auf die PDF-Datei mit den Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes auf der Internetseite der Domowina:

[www.domowina.de/domowina/rechtsvorschriften](http://www.domowina.de/domowina/rechtsvorschriften)

## 11. Impressum

Herausgeber:	Domowina - Zwězk Łužyskich Serbow/ Zwjazk Łužiskich Serbow z. t. Zwjazkowe předsydstwo Domowiny
Redaktion:	Madlena Di Sarnowa, Referentin der Domowina Dawid Statnik, Vorsitzender der Domowina
Übersetzung/Lektorat:	Michaelis Šusterowa Mira Nowakec Madlena Di Sarnowa
Redaktionsschluss:	11.03.2025
Auflage:	100 Exemplare
Umschlaggestaltung:	Design Studio STARKAD Berlin, Veronika Bjarš
Satz:	Claudia Knobloch
Druck:	

ONLINE GEDRUCKT VON

**SAXOPRINT** 

Wir danken herzlich allen, die zur erfolgreichen Erstellung beigetragen haben, insbesondere den Vorständen der Regionalverbände und Mitgliedsvereine, den Angestellten der Geschäftsstelle der Domowina und des WITAJ-Sprachzentrums, den Übersetzern sowie Lektoren.



Die Domowina e. V. mit dem WITAJ-Sprachzentrum wird gefördert durch die Stiftung für das sorbische Volk, die jährlich auf der Grundlage der beschlossenen Haushalte des Deutschen Bundestages, des Landtages Brandenburg und des Sächsischen Landtages Zuwendungen aus Steuermitteln erhält.



**Domowina -**

Zwězk Łužyskich Serbow z. t.  
Zwjazk Łužiskich Serbow z. t.  
Bund Lausitzer Sorben e. V.

Serbski dom | Haus der Sorben  
Póstowe naměsto | Postplatz 2  
02625 Budyšin | Bautzen

Serbski dom | Wendisches Haus  
Droga Augusta Bebela | August-Bebel-Str. 82  
03046 Chóšebuz | Cottbus

[www.domowina.de](http://www.domowina.de)  
Instagram: @domowina.zt  
Facebook: domowina.de